

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Ausschuss für Europa, Kultur
und Medien

24. Sitzung am 17. September 2021

Ergebnisprotokoll
(zugleich Beschlussprotokoll)
der öffentlichen Sitzung

Beginn des öffentlichen Sitzungsteils:	10.07 Uhr
Unterbrechungen des öffentlichen Sitzungsteils:	11.05 Uhr bis 11.23 Uhr 12.38 Uhr bis 13.18 Uhr
Ende des öffentlichen Sitzungsteils:	13.24 Uhr

Tagesordnung:**Ergebnis:****I. Beratung in öffentlicher Sitzung****1. Punkt 1 der Tagesordnung:**

Thüringer Gesetz zur Anerkennung und Förderung der Musik- und Jugendkunstschulen im Freistaat Thüringen (Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetz)

nicht abgeschlossen
(S. 5 – 31)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

– Drucksache 7/3385 –

dazu: – Vorlagen 7/2424/2432/2490/2512/2520/2526
/2529/2653 –

– Zuschriften 7/1490/1498/1499/1500/1501
/1510/1514/1517/1524 –

– Kenntnisaufnahmen 7/475/491/492 –

hier: Mündliche Anhörung

2. Punkt 2 der Tagesordnung:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Fit für 55“: auf dem Weg zur Klimaneutralität – Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030, COM (2021) 550 final.

nicht abgeschlossen
(S. 32)

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67

Abs. 4 LV i. V. m. § 54 a GO

– Vorlage 7/2570 –

3. Punkt 3 der Tagesordnung:

Konferenz zur Zukunft Europas

nicht abgeschlossen
(S. 32 – 33)

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67

Abs. 4 LV i. V. m. § 54 a GO

– Vorlage 7/83 –

dazu: – Vorlagen 7/316/1341/1781/1923/2130/2313 –

Sitzungsteilnehmer

Abgeordnete:

Mitteldorf	DIE LINKE, Vorsitzende
Blechtschmidt	DIE LINKE
Eger	DIE LINKE
Gleichmann	DIE LINKE
Cotta	AfD
Gröning	AfD
Kniese	AfD
Kellner	CDU
Herrgott	CDU
Urbach	CDU
Dr. Hartung	SPD
Henfling	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Montag	Gruppe der FDP

Regierungsvertreter:

Beer	Staatssekretärin für Kultur
Dr. Adlung	Staatskanzlei
Hofmann	Staatskanzlei
Greiner	Staatskanzlei

Anzuhörende zu Tagesordnungspunkt 1:

(in Reihenfolge der Anhörung)

Budde	Thüringischer Landkreistag e. V., Geschäftsführer
Weirauch	Thüringischer Landkreistag e. V., Referentin
Deichstetter	Verband deutscher Musikschulen – Landesverband Thüringen e. V., Vorsitzender
Degenhart	Landesarbeitsgemeinschaft Jugendkunstschulen Thüringen e. V., stellv. Vorsitzende
Zipf	Kulturrat Thüringen e. V., Präsident
Pannes	Verband deutscher Musikschulen, Bundesgeschäftsführer
Spehr	Bundesverband der Jugendkunstschulen und Kulturpädagogischen Einrichtungen e. V., stellv. Vorsitzende
Dr. Meixner	Landesmusikrat Thüringen e. V., Präsident
Müller	Bundesverband der Freien Musikschulen e. V., Vorsitzender
Raesch	Bundesverband der Freien Musikschulen e. V., Landesvertreter Thüringen

Mitarbeiter bei Fraktion/Gruppe:

Puskarev
Hüttner
Evers
Seela
Dr. Döring
Foß
Dr. Pilz

Fraktion DIE LINKE
Praktikantin bei der Fraktion DIE LINKE
Fraktion der AfD
Fraktion der CDU
Fraktion der SPD
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Gruppe der FDP

Landtagsverwaltung:

Wittig
Heinzel

Juristischer Dienst, Ausschusssdienst
Plenar- und Ausschussprotokollierung

I. Beratung in öffentlicher Sitzung

1. Punkt 1 der Tagesordnung:

Thüringer Gesetz zur Anerkennung und Förderung der Musik- und Jugendkunstschulen im Freistaat Thüringen (Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetz)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

– Drucksache 7/3385 –

dazu: – Vorlagen 7/2424/2432/2490/2512/2520/2526/2529/2653 –

– Zuschriften 7/1490/1498/1499/1500/1501/1510/1514/1517/1524 –

– Kenntnisnahmen 7/475/491/492 –

hier: Mündliche Anhörung

Vors. Abg. Mitteldorf wies darauf hin, dass aufgrund der pandemischen Situation ein Hygienekonzept gelte, das vorsehe, dass eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden müsse. Diese könne am Platz sowie am Redepult abgenommen werden. Weiterhin werde die Sitzung alle 75 Minuten für eine 20-minütige Lüftungspause unterbrochen.

– **Herr Budde, Thüringischer Landkreistag e. V.**, teilte mit, dass das Thema die thüringischen Kommunen als Träger der Musik- und Jugendkunstschulen stark beschäftige. Es sei insbesondere auch für den ländlichen Raum ein wichtiges Anliegen, hier ein ausreichendes Angebot vorhalten zu können. Vor diesem Hintergrund begrüße der Thüringische Landkreistag den Gesetzentwurf ausdrücklich, da er die Anerkennung und Förderung der Musik- und Jugendkunstschulen auf eine andere Grundlage stelle, mit der Planungssicherheit für die Schulen selbst, aber auch für die Träger gegeben sei.

Im Hinblick auf das Anerkennungsverfahren sehe der Thüringische Landkreistag noch einen Anpassungsbedarf. Hierzu verwies er auf die schriftliche Stellungnahme, die er heute Morgen der Landtagsverwaltung übergeben habe (vgl. zwischenzeitlich **Zuschrift 7/1525**).

Er fuhr fort, dass der im Gesetzentwurf aufgeführte Förderbetrag in Höhe von 6 Millionen Euro auch deshalb wichtig wäre, da kürzlich ein Gesetzentwurf der Landesregierung vorgelegt worden sei, mit dem die Schlüsselzuweisungen an die Landkreise um 43 Millionen Euro gekürzt werden sollen, was einem Anteil von rund 10 Prozent an den bisherigen Schlüsselzuweisungen entspreche. Die Landkreise würden damit mit Blick auf die Aufgabenerfüllung, aber auch auf die kreisangehörigen Gemeinden in eine Drucksituation gebracht, weshalb der vorliegende Gesetzentwurf umso wichtiger sei.

In Bezug auf den Gesetzentwurf legte Herr Budde dar, dass insbesondere der in § 3 vorgegebene Mindestanteil von 50 Prozent an festangestellten Lehrkräften im Musikschulbetrieb nochmals zu überdenken sei. Hierzu seien in den Stellungnahmen der Kreise, die den Thüringischen Landkreistag erreicht hätten, Bedenken geäußert worden, wie ein solcher Anteil vor Ort umgesetzt werden solle. Gleiches gelte für das empfohlene Verhältnis der zu leistenden Unterrichtsdeputate zwischen festangestellten und Honorarlehrkräften von mindestens 70 zu 30. Diese Vorgaben sollten aus Sicht des Thüringischen Landkreistags noch einmal geprüft werden. Des Weiteren sei zu überlegen, ob im Hinblick auf die Umsetzung einer solchen Quote eine Übergangsfrist in das Gesetz aufgenommen werde. Weiterhin sei seitens der Kreise rückgemeldet worden, dass die Vorgabe bezüglich der Fortbildungen vor dem Hintergrund arbeitsrechtlicher Regelungen nur auf die festangestellten Lehrkräfte Anwendung finden sollte.

Der in § 5 des Gesetzentwurfs beschriebene Ansatz einer verbindlichen Förderung der Musik- und Jugendkunstschulen von mindestens 6 Millionen Euro sei aus Sicht des Thüringischen Landkreistags geeignet, den Druck aus der Finanzierung herauszunehmen, die seit 2008 lediglich über Schlüsselzuweisungen und Projektförderungen erfolgt sei. Eine solche gesetzliche Regelung gebe den Schulen, aber auch den Trägern Planungssicherheit. Bei der Bemessung der Höhe des Förderbetrags sei jedoch noch zu berücksichtigen, dass es aufgrund der Pandemie viele Schließungen gegeben habe, weshalb als Bezugsgröße das Jahr 2019 herangezogen werden sollte. Des Weiteren sollte, sofern das Gesetz verabschiedet werde, die Antragsfrist für das Förderjahr 2022 bis zum 30. Juni 2022 verlängert werden, um den Trägern und Einrichtungen genügend Zeit zu geben, die Vorgaben des Gesetzes vor Ort umsetzen zu können.

Abg. Eger teilte mit, dass mit einer Festanstellung immer auch eine soziale Absicherung der Lehrkräfte einhergehe. Vor dem Hintergrund der an der im Gesetzentwurf aufgeführten Festangestelltenquote geübten Kritik erkundigte sie sich, wie aus Sicht des Thüringischen Landkreistags die soziale Sicherheit der Lehrenden gewährleistet werden solle, wenn nicht durch eine Festanstellung.

Abg. Gleichmann bat in diesem Zusammenhang um ergänzende Einschätzung, ob es aktuell überhaupt möglich erscheine, Honorarkräfte zu finden, da viele aufgrund der durch die Coronapandemie entstandenen Unsicherheiten mittlerweile einem anderen Beruf nachgehen müssten.

Des Weiteren bat er um ergänzende Ausführungen, weshalb eine regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen für die Honorarkräfte nicht umsetzbar erscheine. Ziel des Gesetzes sei es, einen Standard zu etablieren, zu dem auch regelmäßige Fortbildungen gehörten.

Abg. Henfling führte im Hinblick auf § 8 des Gesetzentwurfs aus, dass darin eine Beteiligung der Träger an der Finanzierung verbindlich geregelt werde. Demnach werde eine Förderung nur dann gewährt, wenn sich die Gemeinde, der Gemeindeverband oder der Landkreis zu mindestens 50 Prozent an den Gesamtausgaben beteilige. Vor dem Hintergrund, dass es sich um eine freiwillige Aufgabe handele, bat sie hierzu um ergänzende Einschätzung.

Herr Budde legte im Hinblick auf die Regelung in § 8 des Gesetzentwurfs dar, dass es zwar eine freiwillige Aufgabe sei, die Musikschulen den Landkreisen, Landräten und Kreistagen jedoch sehr am Herzen lägen. Es sei wichtig, ein solches Angebot vorhalten zu können, da dies kein weicher, sondern ein harter Standortfaktor sei, auch wenn daraus eine Verpflichtung resultiere. Er habe in seiner Stellungnahme bereits darauf verwiesen, welchem Druck die Landkreise aufgrund der Schlüsselzuweisungen ausgesetzt seien. Die Musikschulen gehörten zu jenen Einrichtungen, die stets litten, wenn Kürzungen vorgenommen würden. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Aufwendungen, die tatsächlich vor Ort im wechselseitigen Einvernehmen zwischen den Schulen und den Trägern beschlossen würden, finanziell gestemmt werden müssten. Seitens der Kommunen werde hierbei auch gesehen, dass sie diese Aufgabe mit diesem Gesetz im Vergleich zur derzeitigen Finanzierung über Schlüsselzuweisungen besser tragen könnten. Vor diesem Hintergrund sei es zwar eine normative Festlegung, die von den Kommunen aber akzeptiert werde.

Im Hinblick auf die Frage der Fortbildung von Honorarkräften führte er aus, dass der Thüringische Landkreistag es ebenfalls befürworte, dass auch Honorarkräfte fortgebildet würden. Seitens der Landkreise sei jedoch rückgemeldet worden, dass eine solche Regelung vor Ort gegebenenfalls zu Schwierigkeiten führen könne. Grundsätzlich sei die Intention, dass auch Honorarkräfte regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen sollten, zu begrüßen; dies sollte auch ermöglicht werden. Es sei aber zu bedenken, dass es hierbei gegebenenfalls auch zu Problemen kommen könne.

Bezüglich der sozialen Absicherung durch Festanstellungen erklärte er, dass es selbstverständlich darum gehe, möglichst viele festangestellte Kräfte vor Ort zu haben und diese zu binden, um nicht nur für die soziale Sicherheit zu sorgen, sondern auch eine hohe Qualität der Ausbildung vor Ort zu gewährleisten. Die Kritik habe sich darauf bezogen, ob ein solches festgelegtes Verhältnis von festangestellten und Honorarkräfte im Rahmen des Anerkennungsverfahrens erforderlich sei.

Abg. Kellner teilte mit, ein wesentlicher Kritikpunkt der schriftlichen Stellungnahme beziehe sich auf die Vorgabe eines Anteils an festangestellten Lehrkräften in Höhe von 50 Prozent,

wozu geschrieben werde, dass dieser Anteil in der Realität schwer umsetzbar wäre und deshalb keine verpflichtende Voraussetzung für die Anerkennung sein sollte. Die Fraktion der CDU habe diese Regelung jedoch bewusst aufgenommen, unter anderem mit Blick auf die Qualitäts- und Standortsicherung. Seines Wissens stelle sich die derzeitige Situation so dar, dass Absolventen der Musikhochschulen nach Anstellungsverhältnissen suchten, ihnen diese aber nicht gewährt werden könnten, da die Finanzierung unsicher sei. Vor diesem Hintergrund bat er um ergänzende Erläuterung, wie man zu der Annahme gelangt sei, dass ein Anteil von 50 Prozent an festangestellten Lehrkräften in der Realität schwer umsetzbar wäre.

Herr Budde erklärte, dass die schriftliche Stellungnahme auf Grundlage der Rückmeldungen der einzelnen Landkreise erarbeitet worden sei. Aus Sicht des Landkreistags sei es wichtig gewesen zu überlegen, inwieweit das Anerkennungsverfahren in der Realität umsetzbar sei. Man teile die grundsätzliche Intention, möglichst viele festangestellte Kräfte vor Ort zu haben, habe aber Bedenken, dass es bei der Anerkennung teilweise zu Problemen kommen könne. Aus diesem Grund habe man den Vorschlag, der auch in den Stellungnahmen gemacht worden sei, aufgegriffen, eine Übergangsregelung zu treffen mit dem Ziel, ein möglichst ausgewogenes Verhältnis von festangestellten und Honorarkräften zu haben, eine möglichst hohe Qualität zu erreichen und gute Arbeitsverhältnisse anbieten zu können. Der Gesetzentwurf sei hierfür ein guter erster Schritt.

Abg. Henfling merkte an, dass in den bisherigen Ausführungen immer von „Musikschulen“ gesprochen worden sei und die Jugendkunstschulen mitgemeint gewesen seien. Sie halte dies mit Blick auf den Gesetzentwurf für schwierig, da dieser insbesondere in § 8 eine strukturelle Benachteiligung enthalte. Demnach könne eine Förderung erfolgen, wenn es sich um staatlich anerkannte Jugendkunstschulen in freier Trägerschaft handele. Daraus könnten sich gegebenenfalls zusätzliche Kosten für die Landkreise und Gemeinden ergeben.

Herr Budde teilte mit, dass er in der Tat in seinen Ausführungen stets die Jugendkunstschulen mit einbezogen habe. In der Gesamtbetrachtung der Finanzierung lasse sich festhalten, dass grundsätzlich gesagt werden könne, man trage diese Kosten mit, da das große Ganze, die 6 Millionen Euro, ein Schritt in die richtige Richtung sei. Der Thüringische Landkreistag habe in seiner Stellungnahme im Jahr 2008 kritisiert, dass die Förderung zukünftig über die Schlüsselzuweisungen erfolgen solle. Insofern sei es folgerichtig zu sagen, dass es richtig sei, dass das Land wieder eine Förderung auf gesetzlicher Grundlage ermögliche. Man spreche heute über einen gesetzlichen Kompromiss, der sowohl den Musikschulen als auch den Jugendkunstschulen die Möglichkeit gebe, Planungen vorzunehmen. Dies halte er für das grundsätzlich positive Element dieses Gesetzentwurfs.

Vors. Abg. Mitteldorf fragte, ob man demnach davon ausgehe, dass die Landkreise die Jugendkunstschulen mitfinanzierten, wenn es diese gesetzliche Grundlage gebe, worauf **Herr Budde** äußerte, dass sich die Denkweise ändere, wenn ein entsprechender Förderrahmen und entsprechende finanzielle Rahmenbedingungen geschaffen würden. Sofern die finanziellen Möglichkeiten gegeben seien, könne vieles gemacht werden. Sobald die Mittel aber fehlten und man sich in einer Drucksituation befinde – und man werde in eine solche Drucksituation geraten, wenn die Mittel für die Landkreise wirklich derart gekürzt würden, wie es der aktuelle Entwurf der Landesregierung vorsehe –, würden in der Regel sehr leidenschaftliche Debatten geführt. Insbesondere in diesen Finanzdebatten, die mit der Landesregierung, aber auch mit den Abgeordneten als Finanzausgleichsgesetzgeber geführt würden, müsse man sehen, dass solche Bereiche, die man finanziell möglicherweise bereuen könne, dann positiv bewertet würden.

Abg. Henfling führte aus, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nur landesseitig die Voraussetzungen zur Finanzierung geschaffen würden. Die Jugendkunstschulen seien dabei darauf angewiesen, dass sie zum einen anerkannt und zum anderen durch die Landkreise mitfinanziert würden. Aus diesem Grund laute die Frage zugespitzt, ob die Landkreise mit in die Finanzierung der Jugendkunstschulen einstiegen. Dies sei auch für die Entscheidung von Bedeutung, ob die Formulierungen in dem Gesetzentwurf so beibehalten würden. Im Ernstfall könnte die aktuelle Formulierung dazu führen, dass die Jugendkunstschulen keine Förderung vom Land bekämen, wenn den Landkreisen die finanziellen Mittel zur Mitfinanzierung fehlten und die Jugendkunstschulen in freier Trägerschaft nicht anerkannt würden.

Herr Budde betonte, dass er davon ausgehe, dass dies entsprechend vor Ort umgesetzt werde, wenn die finanziellen Rahmenbedingungen geschaffen seien. Man spüre aber auch immer deutlicher, dass sich Diskussionen verhärten, wenn die finanziellen Mittel nicht ausreichen oder diese gar gekürzt würden. Sofern mit der Frage darauf abgezielt werde, dass die Landkreise mit einer solchen Regelung zusätzliche Mittel benötigten, werde in der Tat eine Frage aufgegriffen, die im Zusammenhang mit dem Kommunalen Finanzausgleich beraten werden müsse. Seiner Einschätzung nach sei der Gesetzentwurf zunächst der erste Schritt. Im zweiten Schritt könne man sich dann mit jenen Fragen befassen, die soeben aufgeworfen worden seien. In den Stellungnahmen der Landkreise sei das von Abg. Henfling Geschilderte ebenfalls nicht thematisiert worden.

Abg. Kellner bat um ergänzende Einschätzung, ob mit einer gesetzlichen Regelung, dass sich das Land zu 50 Prozent an der Finanzierung beteilige, entsprechende Spielräume für die Landkreise eröffnet würden, sodass diese auch die Jugendkunstschulen stärker in den Blick nehmen könnten, da dadurch eine deutliche finanzielle Entlastung gegeben sei.

Herr Budde wiederholte, dass das Gesetz ein guter erster Schritt sei und weitere Diskussionen im Anschluss zu führen seien. Die Projektförderung des Landes in diesem Bereich sei bislang marginal gewesen. Für die Kommunen sei es jedoch sehr viel Geld gewesen, das in den Musik- und Jugendkunstschulen gut investiert gewesen sei. Im zweiten Schritt müsse man sich dann auch über finanzielle Entlastungen Gedanken machen, die daraus resultieren könnten. Das bedeute, dass nicht derart starke Kürzungen vorgenommen werden dürften, weil daraus Druck entstehe. Auch dies sei die Verantwortung des Landes und des Landtags, insgesamt die erforderlichen finanziellen Rahmenbedingungen zu schaffen, wenn mit einem Gesetzentwurf ein solcher Schwerpunkt gesetzt werden solle. Es hänge alles miteinander zusammen.

– **Herr Deichstetter, Verband deutscher Musikschulen – Landesverband Thüringen e. V., Zuschrift 7/1498**, legte dar, er habe im Vorfeld der Anhörung zahlreiche Gespräche mit Einrichtungen sowohl in freier als auch in öffentlicher Trägerschaft sowie mit Verbänden und Vereinen geführt, um sich deren Meinungen zu dem in Rede stehenden Gesetzentwurf einzuholen. Sein Ziel sei dabei gewesen, eine möglichst einheitliche Stellungnahme zu erarbeiten, was jedoch aufgrund fundamentaler struktureller Unterschiede nur schwer möglich gewesen sei.

Seit über 15 Jahren kämpfe der Verband deutscher Musikschulen (VdM) um eine gesetzliche Anerkennung der Arbeit, welche die Einrichtungen aufgrund eines öffentlichen Bildungsauftrags vor allem der kommunalen Träger in Thüringen ausführten. Da auch die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendkunstschulen zusammen mit ihren Einrichtungen einen ähnlichen Auftrag ausführe, habe man sich bereits vor einigen Jahren vernetzt, gemeinsame Projekte begonnen und zusammen für eine gesetzliche Anerkennung dieser beiden kulturellen Bildungseinrichtungen gekämpft.

Eine solche Anerkennung dieser Einrichtung sei nicht zuletzt deshalb wichtig, da der Sektor der musikalischen und künstlerischen Bildung insbesondere von Kindern und Jugendlichen seit Jahrzehnten unter einer deutlichen Unterfinanzierung sowie unter einer viel zu geringen Wertschätzung leide. Die Unsicherheiten, die mit der Freiwilligkeit einhergingen, beeinflussten permanent die tägliche Arbeit der Einrichtungen und bringe das dort tätige Personal regelmäßig an den Rand der Verzweiflung. Man habe sehr hohe Qualitätsanforderungen an den Lehrkörper wie auch an die Inhalte der Ausbildung. Als Einstellungsvoraussetzung werde von den Pädagoginnen und Pädagogen ein Hochschulabschluss erwartet. Um in Deutschland im musischen Bereich einen Studienplatz zu erhalten, müsse zuvor ein aufwendiges Bewerbungsverfahren durchlaufen werden, bei dem auch eine Eignungsprüfung absolviert werden müsse.

Hierfür sei es zwingend erforderlich, dass zuvor ein Instrument erlernt und dieses im Schnitt bereits zehn Jahre – beginnend in der Kindheit – gespielt worden sei. Die Pädagoginnen und Pädagogen an den Musikschulen trafen insofern nicht erst nach dem Abitur die Entscheidung, dass sie Musik studieren wollten, sondern sie arbeiteten bereits seit ihrer Kindheit daran. Während Lehrkräfte im staatlichen Schuldienst sich nach ihrem Abitur ohne weitere Qualifikation für ein Lehramtsstudium entscheiden könnten und anschließend für eine durchaus auch gerechtfertigte Vergütung im Schuldienst arbeiteten, litten Lehrkräfte an den Musikschulen nach einem Hochschulstudium vor allem im Honorarsektor unter prekären Beschäftigungsverhältnissen mit Stundenlöhnen, die in Thüringen stellenweise bei 13 bis 15 Euro je 45 Minuten Unterrichtseinheit begannen. Damit hätten nicht wenige ein Jahresnettoeinkommen von unter 10.000 Euro, obgleich diese einer hoch qualifizierten Arbeit nachgingen.

Der große Investitionsstau bei der sächlichen Ausstattung, die an den Musikschulen teilweise aus der Nachkriegszeit stamme, habe in den vergangenen zwei Jahren aufgrund der Förderungen durch den Freistaat etwas reduziert werden können. Insbesondere seit 2020 seien die Musikschulen sehr gut durch das Land gefördert worden, wofür er den Abgeordneten des Thüringer Landtags und der Landesregierung seinen Dank aussprechen wolle.

Auch das kommunale Engagement für die Musikschullandschaft sei hervorzuheben. Alle Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte seien Träger mindestens einer kommunalen Musikschule oder beteiligten sich an der finanziellen Ausstattung dieser Einrichtungen. Dies zeige, dass dieser Bildungssektor für die kommunale Familie in Thüringen von großer Bedeutung sei. Die Einstellung der institutionellen Förderung der Musikschulen im Freistaat im Jahr 2008 habe viele Träger vor große Herausforderungen gestellt und die finanzielle Ausstattung gerade vor dem Hintergrund der Freiwilligkeit äußerst schwierig gemacht.

Vor diesem Hintergrund begrüße der VdM Landesverband Thüringen den vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich. Die Reduzierung prekärer Beschäftigungsverhältnisse und die damit verbundene Sicherung eines qualitativ hochwertigen Musik- und Jugendkunstschulangebots für alle Bevölkerungsschichten habe für den Verband höchste Priorität. Es sei außerordentlich wichtig, alle sozialen Schichten zu erreichen und damit unabhängig von der sozialen Herkunft diese Bildungsleistung anbieten zu können.

Der vorliegende Gesetzentwurf sei sehr umfassend und entspreche in nahezu allen Punkten den Vorstellungen des VdM Landesverbands Thüringen. Es sei vollkommen begrüßenswert, dass wichtige Aspekte hinsichtlich der Anerkennung durch die Formulierung von Qualitätskriterien darin erfasst worden seien. Weiterhin unterstütze der VdM Landesverband Thüringen eine planbare und verlässliche Förderung, wie sie im Gesetzentwurf vorgesehen sei. Es würde

damit eine Lücke geschlossen, die 2008 mit der Einstellung der institutionellen Förderung entstanden sei. Weiterhin sichere das Gesetz die qualitativ hochwertige musikalische und künstlerische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen, die ohne die Unterstützung des Freistaats insbesondere in der jetzigen Zeit teilweise gefährdet sei. Das Land würde mit diesem Gesetz auch dem guten Beispiel anderer Länder folgen, die bereits ein Musikschulgesetz verabschiedet sowie eine Anerkennung und Förderung der Einrichtungen umgesetzt hätten. Mit dem Land Brandenburg, das bereits ein Musik- und Kunstschulgesetz verabschiedet habe, stehe der VdM Landesverband Thüringen in intensivem Austausch.

Aus Sicht des VdM Landesverbands Thüringen gebe es an zwei Stellen des Gesetzentwurfs noch Änderungsbedarf. Die in § 3 Abs. 3 bei der Festlegung der Mindestanzahl festangestellter Lehrkräfte verwendete Formulierung „in der Menge“ sei irreführend. Der VdM Landesverband Thüringen schlage vor, diese Formulierung zu löschen. Die Empfehlung, dass das Verhältnis der zu leistenden Unterrichtsdeputate zwischen Festangestellten und freien Honorarlehrkräften mindestens 70 zu 30 betragen sollte, halte man indes für den richtigen Weg.

Im Hinblick auf § 8 des Gesetzentwurfs, der die Finanzierungsbeitrag der Träger regelt, lasse sich weiterhin feststellen, dass die kommunalen Träger der Thüringer Musikschulen bereits jetzt schon mit mindestens 50 Prozent an der Finanzierung beteiligt seien. Mit Blick auf eine zukünftige Landesförderung sollte die Regelung in § 8 dahin gehend konkretisiert werden, dass auf die Gesamtausgaben ohne die Landesförderung abgestellt werde. In der schriftlichen Stellungnahme sei hierfür ein entsprechender Formulierungsvorschlag aufgeführt.

Ein weiterer wichtiger Punkt, der kurz vor der heutigen Anhörung noch einmal in die Diskussion gekommen sei, sei die Frage der Sozialermäßigung. Aus Sicht des VdM Landesverbands Thüringen sei es gerade auch im Interesse einer Landesregierung und der Landtagsabgeordneten, die ein solches Gesetz verabschiedeten, dass es ein Bildungsangebot für alle sei. Insofern sollte dieser Punkt auch in die Fördervoraussetzungen mit aufgenommen werden.

Herr Deichstetter teilte abschließend mit, er sei dankbar, dass sich der Landtag mit dieser Thematik derart intensiv befasse. Er hielte es für ein wichtiges Signal an die Schülerinnen und Schüler der Einrichtungen im Freistaat wie auch an die Pädagoginnen und Pädagogen, wenn eine große Mehrheit im Landtag parteiübergreifend einem solchen Gesetzentwurf zustimmen und damit deutlich zeigen würde, wie wichtig dieser Bildungszweig für das gesellschaftliche Zusammenleben in Thüringen sei.

Abg. Montag teilte in Bezug auf die sozialen Ermäßigungen mit, dass es hierfür auch die Unterstützung seitens des Bundes in Form des Bildungsgutscheins gebe, mit dem auch den-

jenigen der Zugang zu diesen Bildungseinrichtungen ermöglicht werden solle, die dies aus finanziellen Gründen sonst nicht könnten. Diesbezüglich erkundigte er sich, wie dieses Angebot in der Praxis genutzt werde und ob noch weitere Ermäßigungen erforderlich seien.

Abg. Henfling wies darauf hin, dass in dem Gesetzentwurf in § 2 auch juristische Personen des privaten Rechts als Träger mit aufgenommen worden seien. Hierzu erkundigte sie sich, ob derartige Einrichtungen derzeit bereits von den Kommunen und Landkreisen gefördert würden und ob gegebenenfalls auch natürliche Personen mitberücksichtigt werden müssten.

Des Weiteren hätten mit der Verabschiedung des Gesetzes deutlich mehr Musikschulen und Jugendkunstschulen ein Anrecht auf eine Förderung, sofern sie die Voraussetzungen erfüllten und von den Landkreisen und Kommunen mitfinanziert würden. Aus diesem Grund halte sie es für einen guten Vorschlag, in dem Gesetz zu konkretisieren, dass auf 50 Prozent der Gesamtausgaben ohne Landesförderung abgestellt werde. Hierzu bat sie um ergänzende Ausführungen, ob hierzu eine Differenzierung zwischen privaten und staatlichen Schulen vorgenommen werden sollte.

Zudem werde in dem Gesetz auch auf die Rahmenlehrpläne abgestellt. Diesbezüglich interessierte sie, welche Lehrpläne anerkannt seien und ob es sinnvoll erscheine, im Gesetz eine Präzisierung vorzunehmen, da es eine Vielzahl guter Lehrpläne gebe.

Herr Deichstetter legte dar, dass die Bildungsgutscheine als Teil der Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Praxis rege genutzt würden. Es handele sich hierbei jedoch um einen äußerst begrenzten Satz. Wenn man berücksichtige, in welchem Maße die Angebote der Musikschulen auch durch Elternbeiträge mitfinanziert werden müssten, müsse man feststellen, dass die kleine Summe eines Gutscheins für Bildung und Teilhabe nicht annähernd ausreiche, um diese Kosten abzudecken. Der Anteil der Kinder aus sozial benachteiligten Familien sei in allen 25 Einrichtungen des Freistaats sehr hoch. Gerade diese Kinder und deren Eltern seien aber äußerst verlässlich, da es für die Eltern wichtig sei, dass ihr Kind die Möglichkeit habe, an einer Musikschule zu lernen. Die Teilnahme an den Gruppenunterrichtsfächern und an der musikalischen Früherziehung lasse sich mit dem Bildungsgutschein gut realisieren. Hier müssten die Eltern in der Regel nur noch eine geringe Selbstbeteiligung zahlen. Sobald man jedoch in den Bereich des Einzelunterrichts komme, wo höhere Gebühren fällig seien, decke der Bildungsgutschein letztlich nur einen geringen Teil der Gesamtsumme ab. Hier sehe er die Notwendigkeit, dass eine Möglichkeit geschaffen werde. Es gehe ihm nicht darum, dass die Eltern keinen Beitrag zahlen müssten, denn sie zahlten diesen Beitrag gern für ihre Kinder, jedoch sollte das Verhältnis über soziale Ermäßigungen so sein, dass die Eltern sich dies auch leisten könnten.

Bezüglich der privaten Träger führte Herr Deichstetter aus, dass die privat geführten Einrichtungen in Thüringen, die gemeinnützig tätig seien, genauso die Zugangsvoraussetzungen erfüllten und ebenfalls darauf achteten, dass Lehrkräfte mit Hochschulabschluss eingestellt würden etc. Vor diesem Hintergrund ließe sich nicht begründen, weshalb diese von einer Förderung ausgeschlossen werden sollten. Wichtig sei seines Erachtens, dass einerseits die Gemeinnützigkeit im Vordergrund stehe und dass die Musikschulen andererseits die komplette Bandbreite vom Grundlagenunterricht bis hin zum Einzelunterricht an den Instrumenten und im Gesang sowie den Gruppenunterrichtsfächern anböten. Im Hinblick auf die Ganztagschulen führe man diese Diskussion auch oftmals intern, da die Schülerinnen und Schüler an den Ganztagschulen keine Zeit mehr für Tätigkeiten außerhalb der Schule hätten. Deshalb gebe es die Überlegung, in diesen Schulen mit den Musikschullehrern Unterricht anzubieten. Dabei könnte wiederum nicht die gesamte Bandbreite abgedeckt werden, weil dies bedeuten würde, dass das gesamte Kollegium in die Schulen gehen müsste. Aus diesem Grund glaube er nicht, dass eine natürliche Person in diesem Bereich Träger sein könne.

Abg. Henfling erkundigte sich in diesem Zusammenhang, wie mit Musikschulen umzugehen wäre, die sich beispielsweise auf Jazz spezialisiert hätten und die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllten, worauf **Herr Deichstetter** erklärte, dass diese Musikschulen und Vereine, die sich auf einen bestimmten Ausbildungszweig spezialisiert hätten, bislang über Projektfördermittel durch den Freistaat gefördert worden seien. Er halte es für äußerst wichtig, dass für diese Einrichtungen, die keine institutionelle Förderung bekämen, weil sie bestimmte Zugangsvoraussetzung nicht erfüllten, weiterhin Projektfördermittel bereitgestellt würden. Im VdM selbst seien aber nur Musikschulen vertreten, die die Gesamtbreite der Ausbildung abdeckten.

Bezüglich der Rahmenlehrpläne führte er aus, dass es in der Tat viele verschiedene Lehrpläne gebe. Der VdM habe ein Lehrplanwerk, das bundesweit Standard sei. Dieses werde stetig überarbeitet. Aus diesem Grund sei für die Musikschulen des VdM dieses Regelwerk das wichtigste, was aber nicht bedeute, dass es nicht auch andere qualitative Lehrpläne gebe.

Abg. Gleichmann fragte, ob man grob einschätzen könne, wie viele der durch den VdM vertretenen Musikschulen von einer Förderung durch das Land nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ausgeschlossen wären, da der Konfinanzierungsanteil der jeweiligen Kommune niedriger als 50 Prozent sei.

Des Weiteren bat Abg. Gleichmann um ergänzende Einschätzung, ob über Projektfördermittel nicht nur Projekte, sondern stets auch prekäre Beschäftigungsverhältnisse gerade im Bereich Kunst und Kultur gefördert würden.

Abg. Kellner führte bezüglich der sozialen Ermäßigungen aus, dass in der Regel die Träger selbst festlegten, in welcher Höhe sie Eltern entlasteten. Er bat in diesem Zusammenhang um ergänzende Einschätzung, inwieweit den Trägern mehr Spielräume eröffnet würden, gerade in diesem Bereich nachzubessern, wenn der vorliegende Gesetzentwurf verabschiedet und sich das Land zu 50 Prozent an den Gesamtausgaben beteiligen würde.

Herr Deichstetter antwortete im Hinblick auf die Kofinanzierungsregelung, dass gemäß der Statistik, die der VdM führe, derzeit keine Musikschule aufgrund der 50-prozentigen Beteiligung aus der Förderung herausfallen würde, da alle Träger in dieser Größenordnung beteiligt seien. Wenn die Landesmittel zusätzlich hinzukämen, würden sich die Anteile entsprechend verschieben. Aus diesem Grund sei ihm die Konkretisierung an dieser Stelle, die in der schriftlichen Stellungnahme näher ausgeführt sei, auch wichtig gewesen. Wenn dies mit einbezogen würde, könne er nicht sagen, ob die Beteiligung der Träger weiterhin bei allen Schulen über 50 Prozent liege. Derzeit werde diese Vorgabe jedoch erfüllt, sodass diese Regelung seines Erachtens kein Problem darstellen würde.

Bezüglich der Aussage, dass mit Projektförderungen auch prekäre Beschäftigungsverhältnisse gefördert würden, legte er dar, dass dies insbesondere damit zusammenhänge, dass es sehr unterschiedliche Projektförderungen gebe. Bei solchen Projekten, die über Schulbudgets in den staatlichen Schulen stattfänden, gebe es entsprechende Vorgaben, wie die Lehrkräfte zu vergüten seien, weshalb diese auch fair vergütet würden und für die Lehrkräfte auch attraktiv seien. Daneben gebe es jedoch zahlreiche Projekte, bei denen die Höhe der Vergütung nicht vorgegeben werde. Dies seien oftmals Kleinprojekte, die mit einem Standardhonorarsatz vergütet würden. Insofern könne man nicht direkt sagen, dass Projektförderungen auch prekäre Beschäftigungen förderten, sie stünden diesen aber auch nicht entgegen. Aus diesem Grund sei es wichtig, diese Förderungen in eine andere Richtung zu lenken.

Hinsichtlich der Sozialermäßigungen bestätigte er, dass dies seitens der kommunalen Träger festgelegt werde. Innerhalb des VdM sei dies auch ein wichtiger Punkt, dass alle Musikschulen dies erfüllten. Wenn die Fördermittel in der Höhe, wie es der Entwurf derzeit vorsehe, bereitgestellt würden, solle dies gerade auch in die Richtung wirken, dass mehr Festanstellungen realisiert werden könnten. Dabei halte er auch den Vorschlag einer Übergangsregelung für nachvollziehbar, wenn bestimmte Quoten derzeit noch nicht erfüllt werden könnten. Er verstehe es aber als Ziel dieses Gesetzentwurfs, weg von prekären Beschäftigungsverhältnissen hin zu sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen zu kommen. Wenn das Gesetz in der vorliegenden Fassung verabschiedet werde, halte er dieses Ziel durchaus für realisierbar.

– **Frau Degenhart, Landesarbeitsgemeinschaft Jugendkunstschulen Thüringen e. V., Zuzchrift 7/1517**, führte aus, die Jugendkunstschulen in Thüringen seien wie die Musikschulen in dem vorliegenden Gesetzentwurf verankert, obgleich sie sehr unterschiedlich aufgestellt seien. Die Jugendkunstschulen seien von unterschiedlichen Finanzierungen abhängig, da sie ebenso unterschiedlich organisiert seien. Sie erhielten in der Regel nur marginale Förderungsmöglichkeiten. Im Gegensatz zu den Kreismusikschulen würden sie nicht zu 50 Prozent von den Kommunen gefördert, sondern würden oftmals als Projekte in den Kommunen geführt. Aus diesem Grund sei eine gesetzliche Förderung notwendig und wichtig, um die Basis der Jugendkunstschulen abzusichern.

Dort, wo Jugendkunstschulen agierten, übernahmen sie in Kooperation mit anderen Kulturvereinen und Netzwerkpartnern wichtige Ankerfunktionen, insbesondere im ländlichen Raum. Die Jugendkunstschulen unterstützten Schulen und Kindergärten; sie seien Impulsgeber in den Regionen, in denen sie arbeiteten. Man gebe sehr viel Output für sehr wenig Input. Aus den Erfahrungen der Praxis heraus könne sie schildern, dass die Jugendkunstschulen Jahr für Jahr in ihrer Existenz bedroht seien. Sie könnten nicht langfristig planen und müssten sich stets den Gegebenheiten anpassen, die ihnen gestellt würden. Sie hätten kaum Mitspracherecht über Gegebenheiten, die sie selbst für wichtig erachten würden, um das, was sie als Beitrag in Kunst und Kultur zu leisten hätten, voranzubringen.

Aus diesem Grund sei der vorliegende Gesetzentwurf für die Jugendkunstschulen außerordentlich wichtig. Diese Unterstützung werde dringend benötigt.

Abg. Henfling bat um ergänzende Einschätzung, ob mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auf Grundlage von § 8 eine monetäre Gleichstellung zwischen den Jugendkunst- und Musikschulen geschaffen werde.

Des Weiteren erkundigte sie sich unter Bezugnahme auf die Ausführungen, dass die Kommunen derzeit nicht zu 50 Prozent an der Finanzierung der Jugendkunstschulen beteiligt seien, ob man diese Förderung seitens der Jugendkunstschulen in Anspruch nehmen wolle und welche Probleme diesbezüglich gesehen würden.

Frau Degenhart legte dar, dass es für die Jugendkunstschulen wünschenswert wäre, wenn sich die Kommunen dazu entschließen würden, sich auch an der Förderung dieser Einrichtungen im gleichen Umfang wie bei den Musikschulen zu beteiligen. Es sei wichtig, dass die Kommunen an der Finanzierung der Jugendkunstschulen zu beteiligen seien. Aufgrund von Haushaltssituationen und vor dem Hintergrund der Freiwilligkeit der Kulturförderung in den

Kommunen würden Fördermittel an die Jugendkunstschulen erfahrungsgemäß zuerst gestrichen, wenn es darum gehe, Haushaltseinsparungen vornehmen zu müssen. Vor diesem Hintergrund sei es für die Jugendkunstschulen immer schwierig absehbar, wie die Förderung im nächsten Jahr aussehen werde, ob bereits am Jahresanfang oder erst am Jahresende mit dem Eingang von Fördermitteln zu rechnen sei und wie das Jahr insgesamt finanziell bewältigt werden könne. Für die Jugendkunstschulen wäre es eine sehr große Unterstützung, wenn sich die Kommunen in der Art und Weise beteiligen würden, jedoch könne man die Kommunen nicht dazu zwingen. Man bitte deshalb darum, die Jugendkunstschulen mit einem solchen Gesetz überregional zu unterstützen.

Auf die Frage von **Abg. Henfling**, ob eine solche Unterstützung mit dem jetzigen Gesetzestext als gegeben angesehen werde oder ob Nachschärfungen gewünscht würden, antwortete **Frau Degenhart**, dass sie die Unterstützung als gegeben ansehe. Die Jugendkunstschulen profitierten bereits aufgrund der Entscheidung des Landtags von einer erhöhten Förderung, die diese Einrichtungen durch die Krise getragen hätten. Hätte es diese Förderung nicht gegeben, hätte man nicht gewusst, ob es für die eine oder andere Jugendkunstschule überhaupt ausreiche, dass diese bestehen bleiben könne. Dank dieser Förderung habe man gemerkt, wie es sich anfühle, wenn man einmal durchatmen könne, wenn man Personal habe, das auch bezahlt werden könne, und wenn neue Anstellungen vorgenommen werden könnten. Der Großteil der Künstlerinnen und Künstler sowie Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker arbeiteten an den Jugendkunstschulen auf Honorarbasis mit einem Honorarsatz, der nicht besonders hoch sei. Man habe insofern das Problem, dass es aufgrund von Konkurrenzprojekten immer wieder Abwanderungen gebe, weil die Künstlerinnen und Künstler mehr verdienten, wenn sie beispielsweise mit Kulturagenten zusammenarbeiteten. Aufgrund der Situation habe man Künstlerinnen und Künstlern aber helfen können, über diese Zeit zu kommen, habe Arbeitsverträge mit ihnen schließen können, um sie so auch stärker an die Einrichtungen zu binden, um wieder neue Projekte zu beginnen, um Innovationen voranzutreiben und um auch in der Krise für die Kinder und Jugendlichen da zu sein.

Vors. Abg. Mitteldorf bat um ergänzende Ausführungen, wie sich die kommunale Beteiligung an der Finanzierung der Jugendkunstschulen derzeit gestalte, ob es Jugendkunstschulen gebe, die keine kommunale Förderung erhielten, und wie sich dies in den letzten Jahren entwickelt habe.

Frau Degenhart erläuterte, dass die Jugendkunstschulen in Thüringen unterschiedlich kommunal gefördert würden. Es gebe einige Jugendkunstschulen, die an andere Träger angebunden seien. So seien zwei Jugendkunstschulen etwa an Volkshochschulen angebunden, wodurch deren Finanzierung bislang abgesichert sei. Bei anderen Jugendkunstschulen sei die

Finanzierung oftmals auch davon abhängig, ob der Landkreis oder die Stadt ein Kulturamt hätten, die sich für sie interessierten. Man habe in diesen Förderprozessen bereits alles durchlebt, was man sich nur vorstellen könne – von Anhebungen der Förderung bis hin zu plötzlichen Kürzungen aufgrund veränderter Haushaltslagen. Man erhalte viel Zuspruch für die geleistete Arbeit, finanziell sei es für die Jugendkunstschulen aber sehr schwierig und es sei sehr schwer kalkulierbar und einschätzbar, was auf einen zukomme.

Abg. Gleichmann führte unter Verweis auf § 8 des Gesetzentwurfs aus, dass Jugendkunstschulen danach eine Förderung nur dann gewährt werde, wenn sich die Gemeinde oder der Landkreis angemessen an der Förderung beteilige. Hierzu erkundigte er sich, ob das Wort „angemessen“ zu konkretisieren wäre, worauf **Frau Degenhart** äußerte, dass das Wort „angemessen“ ein schwammiger Begriff sei und es darauf ankomme, was unter diesem Begriff verstanden werde. Für sie bedeute diese Regelung, dass man es habe offen lassen wollen, dass noch Gespräche mit den Kommunen geführt würden, wie deren Vorstellungen seien, wie sie die Jugendkunstschulen unterstützen könnten, und dass man daraus entsprechende Folgen ableite.

Vors. Abg. Mitteldorf äußerte, dass sie die Frage von Abg. Gleichmann so verstehe, ob es nicht besser wäre, wenn man diese gesetzliche Grundlage schaffe, dann auch klare Kriterien festzulegen und es nicht dem Zufall zu überlassen. Die Frage stelle sich insbesondere auch vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung von Musik- und Jugendkunstschulen in diesem Gesetz, da für den Bereich der Musikschulen bereits eine eindeutige Festlegung in dem Gesetzentwurf enthalten sei.

Frau Degenhart sagte, sie habe die Frage auch so verstanden. Da es ein schwammiger Begriff sei, würde man sich letztlich an dieser Stelle über eine klare Festlegung freuen.

– **Herr Zipf, Kulturrat Thüringen e. V., Zuschrift 7/1490**, legte dar, er sei erfreut darüber, dass man heute bereits sehr detailliert und konstruktiv über ein Gesetzesvorhaben spreche, das über einen sehr langen Zeitraum erkämpft worden sei. Er wolle sich an dieser Stelle auch für die Arbeit der Fachverbände, der Jugendkunstschulen, der Musikschulen sowie des Landesmusikrats bedanken.

Die Zeit, in der man sich gerade befinde, sei für die Kulturakteure eine Zeit der starken Transformation. Die Coronapandemie habe vieles zum Vorschein gebracht, was vorher bereits schwierig gewesen sei und deshalb besser zu regeln wäre. Es gehe deshalb insbesondere um eine Rückenstärkung von Institutionen als Speicher von Wissen und Ressourcen. Es sei das

eine, Mittel im Landeshaushalt für Projektförderungen wie in den vergangenen zwei Jahren zur Verfügung zu stellen, was gut gewesen sei. Das andere sei aber, die zentralen Kernprobleme der Institutionen zu lösen, die darin bestünden, dass es eine Grundausstattung für das Personal geben müsse. Aus diesem Grund begrüße der Kulturrat den vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich, da er die Institutionen zu einer nachhaltigen Entwicklung ihrer Angebote, ihres Personals und ihrer Organisation bringen könne und damit Qualitätsstandards absichere.

Der Kulturrat sei Vertreter für verschiedene Dach- und Fachverbände. An dieser Stelle sei es deshalb wichtig zu betonen, dass es der Wille und das mittel- bis langfristige Ziel des Vorstands, des Präsidiums und auch der Mitglieder des Kulturrats bleibe, ein Kulturgesetz auf den Weg zu bringen. Dennoch glaube man, dass das vorliegende Spartengesetz einen Schritt auf diesem Weg darstelle. Dies sei keine Besserstellung einer Sparte, sondern der Kulturrat schätze die Situation anders und differenzierter ein. Die verschiedenen Sparten im Bereich der Kultur benötigten verschiedene Regelungen. Im Bereich der Theater, Orchester, Museen und Bibliotheken existierten bereits analoge Regelungen. Ein Spartengesetz für Musik- und Jugendkunstschulen schließe eine Lücke der Kulturgesetzgebung des Freistaats und ebne den Weg der kulturpolitischen Diskussion in Richtung etwaiger weiterer Regelungen für die verbleibenden Bereiche in der kulturellen Bildung und Soziokultur, sodass man auf diesem Weg auch zu einer Schließung dieser Lücken und letztlich zu einer Kulturgesetzgebung kommen könne. In Nordrhein-Westfalen sei auf diesem Weg beispielsweise letztlich ein Kulturgesetzbuch verabschiedet worden.

Auch die gewählte Form eines Gesetzes sei aus Sicht des Kulturrats begrüßenswert. Ein Gesetz bringe mehrere Vorteile einer Verankerung und Dauerhaftigkeit mit sich und nehme die Träger, die Kommunen und Landkreise, stärker in die Pflicht, obgleich die rechtliche Prüfung hier noch zeigen werde, wie scharf man dies im Gesetz vorgeben könne. In der Vergangenheit habe man oftmals erlebt, wenn es um den Kulturlastenausgleich oder andere kommunale Finanzausgleiche gehe, dass die Mittel nicht passgenau bei den kulturellen Einrichtungen angekommen und an anderer Stelle versickert seien. Es müsse insofern der Anspruch sein, dass sich die Kommunen und Landkreise nachher nicht weniger engagierten, da sonst diese nachhaltige Entwicklung gefährdet wäre.

Der Kulturrat beschäftige sich seit seiner Gründung mit der Situation der Musik- und Jugendkunstschulen und stelle im Grundsatz fest, dass sich die Musik- und Jugendkunstschulen in Thüringen in einem immer stärkeren Maße zum Bildungsgeber und Kompensator von Lücken entwickelten, die die Pflichtbildungseinheiten im musischen und künstlerischen Bereich immer mehr hinterließen. Damit sähen sich die Musik- und Jugendkunstschulen in immer stärkerem Maße vor verschiedene Herausforderungen gestellt, die die institutionelle Grundausstattung

ihres Regelbetriebs betreffen. Diese Herausforderungen ließen sich im Kern insbesondere am Anteil der festangestellten im Vergleich zu Honorarkräften sowie in der Vergütung Letzterer festmachen. Aus Sicht des Kulturrats müsse sich der Anteil der von festangestellten Lehrkräften ausgerichteten Unterrichtseinheiten oberhalb von 60 Prozent bewegen, während sich die Bezahlung der Honorarkräfte aufgrund des geteilten Arbeitsmarkts stets an den Honorarsätzen der angrenzenden Länder, insbesondere an Sachsen und Bayern, orientieren.

Herr Zipf resümierte, dass der Kulturrat den vorliegenden Gesetzentwurf umfassend begrüße und unterstütze.

Abg. Henfling äußerte, dass unterschiedliche Auffassungen im Hinblick auf das Verhältnis von festangestellten und Honorarkräften dargelegt worden seien. Da es ein Merkmal guter Beschäftigungsverhältnisse sei, könne sie nachvollziehen, weshalb ein Anteil von mehr als 50 Prozent vorgeschlagen werde. Herr Budde und Herr Deichstetter hätten jedoch darauf hingewiesen, dass es für einige Einrichtungen gegebenenfalls schwierig werden könne, diesen Anteil vorzuweisen, weshalb der Vorschlag einer Übergangsregelung gemacht worden sei. Hierzu bat sie um ergänzende Einschätzung, ob man mithilfe von Übergangsregelungen dem Ziel eines möglichst hohen Anteils festangestellter Lehrkräfte näherkommen könne.

Des Weiteren interessierte sie, ob in dem vorliegenden Gesetzestext eine Ungleichbehandlung von Jugendkunst- und Musikschulen im Hinblick auf die Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung gesehen werde und insofern noch Anpassungsbedarf bestehe.

Herr Zipf erläuterte im Hinblick auf eine mögliche Ungleichbehandlung von Jugendkunst- und Musikschulen, dass seines Erachtens durchaus die Notwendigkeit gegeben sei, das Gesetz an dieser Stelle noch zu schärfen. Fraglich sei hierbei jedoch, ob man dies könne, ohne das Gesetzesvorhaben rechtlich zu gefährden. Aus seinen Erfahrungen wisse er jedoch, dass es einer möglichst starken Verpflichtung der Träger bedürfe, um zu verhindern, dass deren Finanzierungsanteile abschmelzen und sie die Mittel anders verteilen. Er halte es durchaus für umsetzbar, dass bei einem Gesetz eine scharfe Formulierung gewählt werde.

In Bezug auf den Anteil festangestellter Lehrkräfte führte Herr Zipf weiterhin aus, dass man stets unterscheiden müsse, woran man dies bemesse. Es sei entscheidend zu sehen, wie viele Unterrichtseinheiten prozentual in der Verteilung gegeben würden. Hier wäre aus Sicht des Kulturrats auch ein Verhältnis von 70 zu 30 wünschenswert. Auch stimme er zu, dass ein vorgeschriebener Anteil von festangestellten Lehrkräften nicht innerhalb kürzester Zeit umsetzbar wäre. Aus diesem Grund hielte er eine Übergangsregelung durchaus für sinnvoll. Es

müsse jedoch von der Leistung abhängig gemacht werden, sonst würden lediglich Verschiebungen vorgenommen, aber keine Verbesserungen erzielt.

– **Herr Pannes, Verband deutscher Musikschulen, Zuschrift 7/1524**, erklärte, dass sich der Bundesverband deutscher Musikschulen der Stellungnahme des VdM Landesverbands Thüringen im Grundsatz anschließe. Der VdM Bundesverband begrüße den vorliegenden Gesetzentwurf und die darin enthaltene Regelungssystematik außerordentlich. Damit würden Anerkennungs- und Fördermechanismen geschaffen, mit denen die Sicherung der Einrichtungsstrukturen sowie eines breit angelegten, qualitativ hochwertigen Angebots, die Gewährleistung der Zugangsoffenheit und die Verbesserung der Situation bei den Beschäftigungsverhältnissen in den Fokus gestellt würden. Aus Sicht des VdM Bundesverbands seien die jeweiligen Interessen und Zuständigkeitsbereiche von Trägern und Land darin austariert und sich gegenseitig ergänzend definiert im Sinne einer Verantwortungspartnerschaft von Trägern und Land. Mit diesem Gesetz würden nunmehr nach dem 2008 verfassungsgerichtlich vorgegebenen Wegfall der institutionellen Förderung der Musikschulen praktikable Instrumente für eine rechtssichere Umsetzung der Förderziele des Freistaats geschaffen.

Der VdM Bundesverband sehe auch die Notwendigkeit, § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs dahingehend zu ergänzen, dass Musikschulen bzw. ihre Träger im Anerkennungsverfahren eine Regelung für Sozialermäßigungen vorzuweisen hätten, wie das bereits jetzt schon in der Regel der Fall sei. Des Weiteren werde im Hinblick auf § 3 Abs. 3 des Gesetzentwurfs empfohlen, bereits in Satz 2 den Bezug zu den Unterrichtsdeputaten herzustellen, da sonst der Begriff der Menge auf die Menge der handelnden Personen und nicht auf die Unterrichtsdeputate bezogen werde. Zudem spreche man sich auch dafür aus, in § 8 des Gesetzentwurfs die Bezugsgröße bei der Bemessung der Finanzierungsbeteiligung zu präzisieren. Wenn man auf die Gesamtausgaben abziele, stelle sich die Frage, ob der Verwaltungs- oder Vermögenshaushalt mit in den Blick genommen werde oder ob Investitionen und Abschreibungswerte mitberücksichtigt würden. Der Ausgangswert sei ein völlig anderer, wenn Gebäudekosten mit zu den Gesamtausgaben gezählt würden. Der Freistaat Bayern habe hierfür eine Regelung getroffen, wonach die Landesförderung dann gewährt werde, wenn sich die Kommune zu 50 Prozent an den Lehrpersonalausgaben des Vorjahres beteiligt habe. Dies halte er für eine Möglichkeit, um in dem vorliegenden Gesetzentwurf eine klarere Formulierung zu treffen.

Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Förderung des Landes, für die jährlich 6 Millionen Euro bereitgestellt werden sollen, bei einer derzeitigen Beteiligung der kommunalen Träger an der Finanzierung in Höhe von 15 Millionen Euro stelle aus Sicht des VdM Bundesverbands ein

gutes und ausgewogenes Verhältnis der Verantwortungspartnerschaft her. Die Finanzierungsbeteiligung der Träger sei Ausdruck der öffentlichen Verantwortung, des öffentlichen Auftrags und auch der öffentlichen Kontrolle über diese Einrichtungen der Musikschulen und der Jugendkunstschulen. Wenn andere Trägerformen wie Vereine, gGmbHs, Anstalten öffentlichen Rechts oder Stiftungen betrachtet würden, sollte auch hier stets die Bindung an diese öffentliche Verantwortung und an den öffentlichen Auftrag im Vordergrund stehen.

Herr Pannes betonte abschließend, dass Thüringen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, der mit den öffentlichen Musik- und Jugendkunstschulen beide Einrichtungsformen in ihrer Spartenpezifität als innerlich gleichwertig für die kommunalverantworteten Angebote kultureller Bildung bewerte und zugleich ihre unterschiedliche Struktur angemessen berücksichtige, eine wegweisende Richtung in den derzeit in vielen Ländern wahrzunehmenden Gesetzgebungsinitiativen einschlage.

Abg. Henfling erklärte im Hinblick auf die Finanzierungsbeteiligung, dass theoretisch auch ein Finanzierungsmodell wie bei den Schulen denkbar wäre. Diese Diskussion sei jedoch an anderer Stelle zu führen.

Sie wies des Weiteren darauf hin, dass der Gesetzentwurf konkret auf die Verwendung der Rahmenlehrpläne des VdM abstelle. Hierzu bat sie um ergänzende Ausführungen, ob diese Regelung gegebenenfalls offener formuliert werden sollte, um auch andere, mitunter international anerkannte Lehrpläne dort mit aufnehmen zu können.

Herr Pannes legte dar, dass es mit „Associated Board of Royal Schools of Music“ (ABRSM) oder Trinity auch andere international anerkannte Lehrsysteme gebe. Doch gerade hinter ABRSM stehe ein starres Prüfungssystem, während bei den Rahmenlehrplänen des VdM die Methodenfreiheit der Lehrkräfte in den Mittelpunkt gerückt werde. Die Rahmenlehrpläne des VdM unterlägen zudem einem ständigen Optimierungsprozess; es würden regelmäßig Überarbeitungen vorgenommen. Dem im angloamerikanischen Raum vorherrschenden starren ABRSM-System wolle man sich ungern annähern.

Abg. Eger teilte mit, dass der VdM sich ihres Wissens in der schriftlichen Stellungnahme gegen eine Verschulung des Musikunterrichts ausgesprochen habe, wozu sie um ergänzende Ausführungen bat.

Des Weiteren fragte sie, ob der VdM zustimme, dass es schwer vermittelbar wäre, wenn öffentliche Mittel an gewinnorientierte Bildungseinrichtungen flössen.

Herr Pannes meinte, er könne sich nicht erinnern, dass er sich in der schriftlichen Stellungnahme gegen eine Verschulung ausgesprochen habe.

Im Hinblick auf die Verwendung öffentlicher Mittel legte er dar, dass die öffentliche Verantwortung Ausdruck bürgerschaftlichen Willens sei. Öffentliche Musikschulen seien als demokratisch verfasste und demokratisch legitimierte zugangsoffene Bildungseinrichtungen ins Leben gerufen worden. Die Zahl der Mitgliedschulen im VdM sei von zwölf Musikschulen im Jahr 1952 auf derzeit rund 930 Musikschulen bundesweit gestiegen. Eine inhabergeführte und an Unternehmensentscheidungen ausgerichtete Musikschule, die gewinnorientiert arbeite, unterliege dieser öffentlichen Kontrolle und öffentlichen Auftraggebung nicht. Es seien Unternehmerprämissen, die die Ausrichtung der Musikschularbeit und des Musikschulangebots letztlich bestimmten. Das bedeute, dass diese vom Markt geregelt würden. Der Anteil der gemeinnützigen inhabergeführten Musikschulen verfolge mit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit indes ähnliche Ziele der Angebotsbreite, der Angebotsqualität und der Bürgerorientierung. Insofern müsse man diese seines Erachtens von den rein kommerziellen Musikschulen unterscheiden und anerkennen, dass mit der Gemeinwohlorientierung auch eine von vielen Förder Voraussetzungen gegeben sei. Eine solche gemeinnützig angelegte private Musikschule sollte aus Sicht des VdM zudem auch Zugangsmöglichkeiten zur Projektförderung haben.

In Bezug auf die zuvor angesprochenen prekären Beschäftigungsverhältnisse im freiberuflich tätigen Bereich führte er ergänzend aus, dass die Freiberuflichkeit allein nicht ausschlaggebend dafür sei, ob es sich um prekäre Beschäftigungsverhältnisse handle oder nicht, sondern die Honorarhöhe. Die Honorare bei Programmen wie „Kultur macht stark“ oder „JeKits – Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ in Nordrhein-Westfalen orientierten sich etwa an den tariflichen Bestimmungen des TVöD oder gingen wie bei der „Kultur macht stark“-Förderung teilweise auch darüber hinaus. Die reine freie Tätigkeit sei somit nicht der einzige Faktor, um prekäre Beschäftigungen zu definieren.

– **Frau Spehr, Bundesverband der Jugendkunstschulen und Kulturpädagogischen Einrichtungen e. V., ZUSCHRIFT 7/1510**, führte aus, dass sie im Folgenden auf wesentliche Merkmale der Arbeit der Jugendkunstschulen eingehen wolle. Jugendkunstschulen seien außerschulische Einrichtungen, die zwischen den politischen Feldern Jugend und Soziales, Kunst und Kultur sowie Bildung agierten. Auf Bundesebene sei zu beobachten, dass die Zuordnung der mehr als 400 Institutionen in sehr unterschiedliche Ressorts falle. Tatsächlich stecke ein bisschen von allem in der täglichen Arbeit der Jugendkunstschulen. Dies liege nicht zuletzt auch daran, dass die Anforderungen an die kulturelle Bildung als gesellschaftlich rele-

vante Größe zusehends stiegen. Es gebe viele wichtige Argumente für die Jugendkunstschulen und damit für die nachhaltige progressive Förderung dieser besonderen Orte ganzheitlicher kultureller Bildung.

Jugendkunstschulen seien Orte der Kooperation. Sie knüpften starke, nachhaltige Netzwerke mit Kindertagesstätten, Schulen, Kommunen sowie zahlreichen weiteren Einrichtungen. Jugendkunstschulen stärkten die Persönlichkeit des Einzelnen. Über die Künste stellten die Jugendkunstschulen Fragen an das Leben und trügen dazu bei, dieses Leben selbstbestimmt zu gestalten. Jugendkunstschulen förderten zudem den Dialog, der gegenwärtig so sehr gebraucht werde. Jugendkunstschulen seien Stätten der Begegnung und Kommunikation. Sie verstünden kulturelle Vielfalt als Chance und Reichtum. Jugendkunstschulen gäben Orientierung, sie unterstützten junge Menschen bei der Ausbildungssuche und bauten Brücken zu Berufs- und Bildungspartnern. Nicht zuletzt förderten die Jugendkunstschulen den sozialen und kulturellen Zusammenhalt. Sie sensibilisierten für Werte, Entscheidungen und Ziele. Sie förderten Teilhabe und soziales Handeln. Kurz gesagt seien sie demokratiebildend. Auch diese Eigenschaft werde in der heutigen Zeit mehr denn je gebraucht.

Damit Jugendkunstschulen diese umfängliche gemeinschaftsbildende Arbeit leisten könnten, benötigten sie Orte, Künstlerinnen und Künstler, Personal sowie finanzielle Mittel. Nur mit einer verlässlicheren, dauerhaften Finanzierung könne die Jugendkunstschullandschaft ihre hohe Angebotsqualität langfristig sichern. Das gelte vor allem für die Jugendkunstschulen im ländlichen Raum. Sie bildeten außerordentlich wichtige Netzwerke mit Bildungseinrichtungen, Künstlerinnen und Künstlern vor Ort sowie mit Wirtschaft, Vereinen und Verbänden.

Der von der CDU-Fraktion vorgelegte Gesetzentwurf zur Förderung der Musik- und Jugendkunstschulen stelle aus Sicht des Bundesverbands der Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen einen Quantensprung im Bund-Länder-Vergleich dar. Mit dem Gesetz wäre die Jugendkunstschulförderung in Thüringen erstmals gesetzlich verankert. Mit dem Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetz würde der Freistaat die Empfehlung aus dem Schlussbericht der Enquetekommission „Kultur in Deutschland“ des Bundestags von 2007 umsetzen. Damit würde Thüringen, das 1990 federführend in die Entwicklung neuer Trägerstrukturen kultureller Bildung eingestiegen sei, auf bundesweit vorbildliche Weise seinen Entwicklungsanspruch und seine Bereitschaft unterstreichen, die so entstandenen Infrastrukturen auch nachhaltig abzusichern. Der Entwurf sei so differenziert, dass er den unterschiedlichen Förderbedingungen für Häuser in kommunaler Trägerschaft sowie für Häuser in anderer Trägerschaft gleichermaßen Rechnung trage. Das sei aus Sicht des Bundesverbands der Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen besonders erwähnenswert, da Jugendkunstschulen überwiegend in Vereinsträgerschaft agierten. Darüber hinaus könnte eine

Förderung ermöglicht werden, wenn die Einrichtungen sich einem Anerkennungsverfahren stellen. Dadurch sei auch die Öffnung für mögliche Neugründungen gegeben. Diese Schulen würden dann dem hohen Qualitätsanspruch in der Vermittlung kultureller Bildung sowie eines diversen inklusiven Angebots einer Jugendkunstschule verpflichtet sein.

Sofern dieses Gesetz verabschiedet werde, würde dieses dazu beitragen, dass sich die Angebote der Thüringer Jugendkunstschulen zukunftsfest entwickeln könnten und dass gut ausgebildetes Personal auch über einen Projektzeitraum hinaus beschäftigt werden könne. Der Bundesverband der Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen begrüße den vorliegenden Gesetzentwurf insbesondere deshalb, weil er die Gesellschaft besser mache. Für die derzeit 13 Thüringer Jugendkunstschulen sei dies ein großer Schritt in Richtung Qualitätssicherung ihrer vielschichtigen Arbeit in einer anspruchsvollen und heterogenen Gesellschaft. Im Bundesvergleich schliesse der Freistaat Thüringen damit zu den Ländern auf, welche die Landesförderung einrichtungsbasierter kultureller Bildung im Musik- und Jugendkunstschulbereich bereits gesetzlich verankert hätten.

Anders als das Spartenkonzept Musikschule, bei dem die Musik an allererster Stelle komme, erfordere das interdisziplinäre Konzept der Jugendkunstschule prinzipiell eine inhaltliche Unabschließbarkeit. Es liege im Wesen dieses kulturellen Vielfaltsentwurfs, sich niemals abschließend zu beschreiben. Für diesen pluralen offenen Horizont biete der Gesetzentwurf eine stabile und der Entwicklung zugewandte Grundlage.

Abg. Henfling bat um ergänzende Einschätzung, ob mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine adäquate Gleichstellung der Musik- und Jugendkunstschulen erfolge oder ob noch Anpassungen vorzunehmen seien.

Frau Spehr erklärte, dass es in der Tat fraglich sei, was unter dem Wort „angemessen“ zu verstehen sei, wenn gesagt werde, dass sich die Kommunen angemessen an den Gesamtausgaben zu beteiligen hätten. Frau Degenhart habe dargelegt, wie unterschiedlich die Jugendkunstschulen in Thüringen gefördert würden. Es wäre insofern grundsätzlich zu begrüßen, wenn in dem Gesetz festgeschrieben werde, in welcher Höhe die Beteiligung der Kommunen stattzufinden habe. Wie auch Herr Zipf ausgeführt habe, würden mit dem kommunalen Finanzausgleich und dem Kulturlastenausgleich die Jugendkunstschulen immer dann getroffen, wenn die Fördermittel gekürzt würden oder nicht festgeschrieben seien. Dann kämen diese Mittel nicht bei den Institutionen an.

Abg. Kellner führte aus, dass er davon ausgehe, dass die Kommunen eine solche Landesförderung gern in Anspruch nehmen wollten und dass somit mehr Spielräume eröffnet würden.

Abg. Kellner bat vor diesem Hintergrund um ergänzende Ausführungen, ob mit dem Gesetzesentwurf die Chance bestehe, dass mehr Mittel bei den Jugendkunstschulen ankämen.

Frau Spehr antwortete, dass mit dem Gesetz das erste Mal in Thüringen eine zukunftsfeste Förderung der Jugendkunstschulen gegeben wäre. Wenn sich die Kommunen an der Förderung beteiligten, wie es das Gesetz vorsehe, wäre dies für viele Jugendkunstschulen das erste Mal, dass so etwas stattfinde. Die meisten Einrichtungen in Thüringen befänden sich in Vereinsträgerschaft und kämpften jedes Jahr erneut um Zuwendungen. Soweit ihr bekannt sei, würden in den Thüringer Jugendkunstschulen 15 Prozent der Kosten aus Einnahmen finanziert. Die übrige Finanzierung erfolge hauptsächlich über Projektanträge; nur ein geringer Teil werde über kommunale Fördermittel finanziert. Ausgenommen hierbei seien die Jahre 2020 und 2021, in denen die Jugendkunstschulen in Thüringen eine Landesförderung erhalten hätten, wofür sie sehr dankbar sei.

– **Dr. Meixner, Landesmusikrat Thüringen e. V.**, führte aus, die heutige Anhörung biete auch die Möglichkeit, hinter die Fassade des Gesetzes zu blicken. Insofern wolle er in seinen folgenden Ausführungen einige zusätzliche Argumente in der Auseinandersetzung mit nicht kulturellen Bereichen liefern, die für ein Musikschulgesetz sprächen.

In Thüringen lebe man in einem Kulturland, das wie kein zweites in Deutschland auch als Musikland bezeichnet werden könne. So sei es auch angemessen gewesen, dass im vergangenen Jahr zahlreiche Autobahnschilder das Themenjahr 2020 „Musikland Thüringen“ verkündet hätten, das bedauerlicherweise weitgehend der Coronapandemie zum Opfer gefallen sei. Die großartige Geschichte Thüringens, die vielen berühmten Musikerpersönlichkeiten, die zahlreichen Theater und Konzerthäuser, die vielen Schauplätze musikgeschichtlich bedeutsamer Ereignisse und Begegnungen suchten in dieser Dichte ihresgleichen in Deutschland. Das Musikland Thüringen sei allein mit seiner Orgellandschaft ein international wahrgenommener Hotspot, der seit 2017 mit der durch die UNESCO erfolgten Bestätigung der Tradition des Orgelbaus und der Orgelmusik als immaterielles Kulturerbe der Menschheit besonders in den Fokus gerückt sei. Darauf dürfe man stolz sein, insbesondere in diesem Jahr 2021, in dem die Konferenz der Landesmusikräte die Orgel als Instrument des Jahres hervorgehoben habe.

Doch das Musikland Thüringen sei noch größer. So groß, dass ein ganzes Bachland problemlos hineinpasste. Der große Johann Sebastian Bach habe das Glück gehabt, hier in Thüringen geboren worden zu sein. Hier sei er in einer lebendigen Musikkultur aufgewachsen und habe durch den regen Kulturaustausch der damaligen Fürsten auch andere europäische Musiktra-

ditionen und Kulturen kennengelernt, besonders aus Italien und Frankreich. Diese Erfahrungen ganz ohne Internet seien für seine Entwicklung zu einem heute weltweit geliebten Komponisten aus Thüringen maßgeblich gewesen. Das wichtigste hierbei sei, dass Bach und viele seiner Verwandten und Kollegen in einem bewährten System der musikalischen Bildung aufgewachsen seien, auf dessen Niveau man heute nur neidvoll hinaufblicken könne. In nahezu jeder Stadt und in jedem Dorf in Thüringen habe es Kantoren und Organisten gegeben, die mehrfach in der Woche die Kinder im Gesang und auf den Instrumenten unterrichteten und dies so erfolgreich, dass viele der Kinder bei den sonntäglichen Gottesdiensten die Kantaten ohne Probe vom Blatt hätten spielen können.

Mit dieser intensiven musikalischen Bildung sei auch in Krisenzeiten eine kulturelle Bildung verbunden gewesen, die die individuelle Identität der Menschen gefestigt, die Verbundenheit mit der Gesellschaft sichergestellt und zugleich auch die Toleranz und Offenheit gegenüber anderen Traditionen ermöglicht habe, da man sich in ständigem kollegialen Austausch befunden habe. Die aktive Musikausübung sei somit ein selbstverständlicher Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens gewesen.

Selbstverständlich hätten sich die Zeiten heute geändert. Das alte Vorbild sei nicht übertragbar, doch zeige es beispielhaft die Wirkung guter Musikausbildung, die über Generationen hinweg Früchte tragen könne. Heute laufe die musikalische Bildung in manchen Bereichen Gefahr, als ein neurophysiologisches Werkzeug zur Verbesserung der Lernfähigkeit des Menschen zu verkümmern, Klavier und Geige sozusagen lediglich als Gehirndoping zu verstehen. Der gesellschaftliche und kulturelle Wert von Musik in all ihren Spielformen sei in der heutigen Konsumgesellschaft verblasst. Musik sei als Hintergrundgeräusch selbstverständlich geworden – für jedes Individuum zu allen möglichen und auch unmöglichen Zeiten verfügbar, meist als Download oder Livestream und immer seltener als aktive, geradezu analoge Musikausübung etwa in der Gemeinschaft einer Blaskapelle oder eines Chores.

Die Musikschulen böten hier große Möglichkeiten. Sie seien ein wichtiger Grundpfeiler etwa für „Jugend musiziert“ und für die verschiedenen vom Landesmusikrat getragenen Ensembles, die als Aushängeschild für Thüringen erfolgreich seien: das Landesjugendorchester, der Landesjugendchor, das Landesjugendpfeorchester, die Landesjugendbigband und das Landesjugendensemble Neue Musik. Ob die Besetzung dieser Ensembles weiterhin von Thüringer aus gestemmt werden könne oder mit Mitgliedern aus anderen Ländern unterstützt werden müsse, hänge langfristig auch von der künftigen Entwicklung der Musikschulen ab.

Seit der Coronapandemie habe man schmerzlich lernen müssen, dass die Musikausbildung plötzlich manchmal auch als Freizeitbeschäftigung gelte, die in einer späteren Coronaverord-

nung in einem Atemzug mit der Hundeschule genannt worden sei. Corona habe zugleich die prekären Beschäftigungsverhältnisse offengelegt, unter denen viele Musiker mit Hochschulabschluss ihren Lebensunterhalt verdienen müssten. Was nichts koste, sei nichts wert, heiße es im Volksmund. Er hoffe, dass der Wert der Musik für die Gesellschaft und die Kultur eines Tages nicht erst wiedererkannt werden müsse, wenn sie verloren gegangen sei.

Ein besonders dramatischer Exkurs werde einem in diesen Wochen vor Augen geführt, wenn man nach Afghanistan blicke. Dort sei die Musik plötzlich komplett verboten, Musiker fürchteten um ihr Leben, Instrumente würden an den Universitäten zerstört. An diesem Beispiel merke man, wie dramatisch die Situation woanders sein könne und wie gut es einem im eigenen Land noch gehe.

Die höchsten Türme fingen mit dem Fundament an. Für das Kulturleben in Thüringen gehörten die Musik- und Jugendkunstschulen auf jeden Fall dazu. Der Landesmusikrat begrüße als Dachverband ausdrücklich diese Gesetzesinitiative, denn wie Franz Liszt in Weimar einst davon gesprochen habe, seinen musikalischen Speer in die unendlichen Räume der Zukunft zu schleudern, so stoße der vorliegende Gesetzentwurf die Tür weit auf, um der musikalischen und damit auch der kulturellen Bildung der künftigen Generationen eine wertvolle und gedeihliche Grundlage bieten zu können.

Er hoffe, dass in den anstehenden Verhandlungen zwischen den Fraktionen gute und mutige finanzielle Lösungen gefunden werden könnten, die langfristig eine nachhaltige positive und qualitätsvolle Weiterentwicklung des Musikschulwesens in Thüringen ermöglichen. Dabei bitte er dringend um klare und einfache Antragsverfahren und Ausführungsbestimmungen, die nicht nur den unterschiedlichen Charakteren der kommunalen oder privaten Musikschulen gerecht würden, sondern auch die hochengagierten Musiklehrerinnen und Musiklehrer Thüringens davor bewahrten, ihre Energie in die Bewältigung von bürokratischen Hindernisparcours stecken zu müssen. Wenn dies gelinge, könne man in Zukunft wieder stolz auf ein reiches Musikland blicken, das ein großes Potenzial in sich trage.

Abg. Montag führte aus, dass die Thematik für ihn als Abgeordneten im Landtag neu sei. Er wolle sich deshalb für die Stellungnahme bedanken, mit der die Bedeutung von Kultur in besonderer Weise betont worden sei.

– **Herr Müller, Bundesverband der Freien Musikschulen e. V., Zuzchrift 7/1501**, teilte mit, das Problem, dass in allen Ländern bestehe, sei, dass es zwei Musikschulsysteme gebe, die bislang sehr voneinander getrennt gewesen seien. Mittlerweile fänden auf Verbandsebene

Gespräche statt, die zu einer Annäherung der beiden Systeme führten. Die grundsätzliche Frage sei, was konkret gefördert werden solle, ob der Musikunterricht flächendeckend für alle gefördert werde oder nur ein bestimmtes System. Bislang fielen die freien Musikschulen aus der Förderungen heraus, während die kommunalen Musikschulen 100 Prozent der Förderung erhielten. Dies habe zur Folge, dass es einerseits Beiträge gebe, die subventioniert seien, und auf der anderen Seite Beiträge, die kalkuliert werden müssten, woraus sich ein Beitragsgefälle ergebe, mit dem keine Musikschule zurechtkomme. Die kommunalen Musikschulen benötigten mehr Geld, die freien Musikschulen könnten teilweise nicht mehr nehmen. Auch dadurch kämen prekäre Arbeitsverhältnisse zustande, da man es sich zum Teil einfach mache, indem man sage, mehr Honorarkräfte seien womöglich in Ordnung.

Der Bundesverband der Freien Musikschulen fordere erstens die Gleichstellung der gemeinnützigen freien Musikschulen auf Landesebene. Zweitens fordere er die direkte Förderung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse. Dies bedeute, dass sobald eine sozialversicherungspflichtige Stelle in einer Musikschule geschaffen werde, diese direkt vom Land gefördert werden solle. Der Bundesverband fordere drittens den Ausbau des Bildungsgutscheins, was auf Bundesebene zu regeln wäre, und viertens eine steuerliche Absetzbarkeit von Musikschulbeiträgen.

Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf, den der Bundesverband der Freien Musikschulen sehr begrüße, da es in anderen Ländern bereits entsprechende Gesetze gebe, habe man in der schriftlichen Stellungnahme einige Einwendungen gemacht. Diese beträfen unter anderem die vorgegebene Wochenstundenzahl von 150. Diese möge für Musikschulen im städtischen Bereich zwar realisierbar sein, im ländlichen Raum jedoch, in dem es ohnehin Probleme gebe, ein Musikschulangebot vorzuhalten, stellten eine solche Regelungen wie auch die Forderung einer Fächervielfalt zusätzliche Hürden dar, mit denen es nicht möglich sei, eine vernünftige Musikschullandschaft aufzubauen.

Thüringen weise wie viele andere Länder eine sehr gute Musikschullandschaft auf, zu der sowohl kommunale als auch freie Musikschulen gehörten. Die Kunst eines solchen Gesetzes wie dem vorliegenden bestehe darin, beide Systeme zu verbinden. Aus diesem Grund beziehe sich die Kritik der schriftlichen Stellungnahme auch auf § 8 des Gesetzentwurfs, in dem die kommunale Förderung als Voraussetzung für eine Landesförderung festgeschrieben werde. Mit einer solchen Regelung fielen die freien Musikschulen vollständig aus einer Landesförderung heraus. Insofern stelle sich die Frage, ob dies seitens des Gesetzgebers so gewollt sei oder ob man an diesem Punkt noch einmal ansetzen könne.

Aus Sicht des Bundesverbands der Freien Musikschulen sollte die bestehende Infrastruktur erhalten und gestützt werden. Man habe gute Musiklehrer und gute Musikschulen in beiden Systemen, weshalb es aus Sicht des Bundesverbands der Freien Musikschulen wichtig sei, dies auch finanziell zu untermauern.

Abg. Henfling äußerte, ihr sei ebenfalls aufgefallen, dass mit der bisherigen Regelung in § 8 des Gesetzentwurfs die freien Musikschulen aus der Förderung herausfallen würden. Es müsse insofern eine Regelung für die freien gemeinnützigen Musikschulen aufgenommen werden, wenn man zu einer Gleichbehandlung der beiden Systeme kommen wolle.

Die Forderung der steuerlichen Absetzbarkeit von Musikschulbeiträgen halte sie ebenfalls für einen guten Vorschlag, der jedoch auf Landesebene nicht geregelt werden könne.

Im Hinblick auf die Forderung, dass sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse direkt gefördert werden sollten, bat sie um ergänzende Ausführungen, ob damit gemeint sei, dass eine Förderung nur dann gewährt werden sollte, wenn ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis geschaffen werde.

Des Weiteren bat sie in Bezug auf die Ausführungen in der schriftlichen Stellungnahme, dass auch andere Lehrpläne anerkannt werden sollten, um ergänzende Erläuterung.

Herr Müller sagte in Bezug auf die Regelung in § 8, dass dadurch in der Tat eine Schiefelage geschaffen würde, wenn diese Regelung so erhalten bliebe. Hier sollten für beide Systeme entsprechende Voraussetzungen festgelegt werden.

Im Hinblick auf die Förderung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse legte er ergänzend dar, dass die Vorstellung des Bundesverbands der Freien Musikschulen dahin gehe, dass das Land einen bestimmten Prozentsatz dazugebe, wenn eine Festanstellung an einer Musikschule erfolge, beispielsweise 20 Prozent, wodurch die Nebenkosten einer solchen Stelle abgedeckt wären. Dadurch hätte man an der Musikschule eine feste Stelle geschaffen. Entsprechende Regelungen fänden sich bereits in anderen Ländern. Man spreche sich gegen eine Förderung mit der Gießkanne aus, bei der man Mittel hineingebe und schaue, was sich daraus entwickle. Das Ziel sei es, die prekären Arbeitsverhältnisse zu beenden. Wenn jedoch Mittel zur Verfügung gestellt würden und nicht genau vorgegeben werde, wofür diese einzusetzen seien, werde man dieses Ziel nicht erreichen können. Sofern die freien Musikschulen keine Förderung erhielten, bestehe auch ein Problem darin, dass man kaum feste Stellen schaffen könne.

Bezüglich der Lehrpläne legte Herr Müller dar, dass die freien Musikschulen hier wesentlich offener seien und auf unterschiedliche Lehrpläne zurückgriffen. Er gehe davon aus, dass auch bei den freien Musikschulen Schulen dabei seien, die die VdM-Lehrpläne als Grundlage verwendeten. Ihm sei auch bewusst, dass hinter ABRSM und Trinity Prüfungssysteme steckten. Es handele sich aber um international anerkannte Prüfungssysteme. Da auch an den freien Musikschulen Musikschullehrer mit Hochschulabschluss beschäftigt seien, gebe man es in die Verantwortung der Dozentinnen und Dozenten, auf Basis welchen Lehrplans sie unterrichteten. Aus diesem Grund habe sich der Bundesverband der Freien Musikschulen in seiner schriftlichen Stellungnahme auch gegen eine weitere Verschulung von Musikschulen ausgesprochen. Eine Musikschule sei ein Ort der Kreativität. Wenn diese vollständig in ein Korsett gepresst würden, gingen Vielfalt und Kreativität verloren. Daher sei man der Meinung, dass es mehrere Lehrpläne geben müsse, die anerkannt würden.

Abg. Blechschmidt fragte, ob und wenn ja, wo es gravierende Unterschiede zwischen den staatlichen und den freien Musikschulen gebe, die begründen könnten, wieso die einen eine Förderung durch das Land erhielten und die anderen nicht.

Herr Müller erklärte, ein Unterschied zu den staatlichen Musikschulen bestehe darin, dass es bei den freien Musikschulen eine sehr große Bandbreite gebe. Es gebe Kleinstmusikschulen, spezialisierte Musikschulen, die lediglich ein Fach oder zwei Fächer unterrichteten oder auf einen bestimmten Bereich, zum Beispiel Jazz, spezialisiert seien. Daneben gebe es große und gemeinnützige Musikschulen, die den kommunalen Musikschulen grundsätzlich sehr ähnlich seien, die etwa über ein Orchester verfügten und Kooperationen mit Kindergärten und Grundschulen hätten. Dort sei neben der Trägerschaft kein deutlicher Unterschied mehr festzustellen, auch nicht in der Qualität. Der Bundesverband der Freien Musikschulen habe seit zwei Jahren ein Qualitätsmanagement eingeführt, bei dem die Musikschulen zertifiziert würden, so dass transparent sei, welche Musikschule ausschließlich mit ausgebildeten Dozentinnen und Dozenten arbeite. Dies sei klar auf den Internetseiten erkennbar. Insofern seien zumindest die großen gemeinnützigen freien Musikschulen mit den kommunalen Musikschulen vergleichbar.

Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen.

2. Punkt 2 der Tagesordnung:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Fit für 55“: auf dem Weg zur Klimaneutralität – Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030, COM (2021) 550 final.

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67 Abs. 4 LV i. V. m. § 54 a GO
– Vorlage 7/2570 –

Vors. Abg. Mitteldorf wies darauf hin, dass zwischenzeitlich ein erster Verordnungsvorschlag vorliege, welcher bereits mit einer Frist versehen sei. Der Ausschuss werde sich voraussichtlich in seiner nächsten Sitzung am 15. Oktober 2021 hiermit befassen. Zudem lägen auch die weiteren Legislativvorschläge vor – bislang jedoch ohne Frist. Darüber hinaus sei dem Ausschuss in Vorlage 7/2570 ein schriftlicher Bericht der Landesregierung zugegangen.

Staatssekretärin Beer informierte, dass sich der Bundesrat frühestens am 5. November mit den Legislativvorschlägen befassen werde.

Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen.

3. Punkt 3 der Tagesordnung:

Konferenz zur Zukunft Europas

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67 Abs. 4 LV i. V. m. § 54 a GO
– Vorlage 7/83 –

dazu: – Vorlagen 7/316/1341/1781/1923/2130/2313 –

Staatssekretärin Beer berichtete, dass der Exekutivausschuss der Konferenz zur Zukunft Europas am 19. Juli 2021 beschlossen habe, die Zahl der Mitglieder in der Plenarversammlung der Zukunftskonferenz zu erhöhen. Das betreffe zum einen die Sozialpartner, die nun vier zusätzliche Mitglieder stellen könnten, und zum anderen die lokalen und regionalen Repräsentanten, was die Landesregierung begrüße, da dadurch eine bessere Verbindung zwischen den lokalen und regionalen Bürgerdialogen der Plenarversammlung entstehen könne.

Des Weiteren seien die Hauptthemen der Konferenz auf vier Foren aufgeteilt worden. Jedes dieser europäischen Bürgerforen werde sich in drei jeweils dreitägigen Sitzungsrounden treffen. Die erste Sitzungsrunde beginne am heutigen Tag; die letzte Sitzungsrunde sei für Mitte Januar 2022 angesetzt. Die Veröffentlichung der Namen der Mitglieder der Bürgerforen werde noch durch die EU-Institutionen geprüft.

In der vergangenen Woche hätten außerdem die Niedersächsische Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten Birgit Honé sowie die Hessische Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten Lucia Puttrich, die den Bundesrat als Mitglieder in der Plenarversammlung vertreten, auf der Europaministerkonferenz in Chemnitz über den aktuellen Sachstand informiert. Dabei hätten sie beklagt, dass weiterhin unklar sei, wie die Arbeitsgruppen der Plenarversammlung besetzt würden und wie genau der Arbeitsauftrag der Arbeitsgruppen formuliert werde. Auch die Verlängerung der Laufzeit der Konferenz sei weiterhin zwar wahrscheinlich, jedoch noch nicht bestätigt.

Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen.

**Den Mitgliedern des
AfEKM**

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/1490
zu Drs. 7/3385

**Kulturrat
Thüringen e.V.**



Kulturrat Thüringen e.V. • R.-Breitscheid-Str. 4 • 99423 Weimar

Thüringer Landtag
Ausschuss für Europa, Kultur und
Medien
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
08.09.2021 15:52
22150121

Weimar, 08.09.2021

Landesgeschäftsstelle
Rudolf-Breitscheid-Straße 4
99423 Weimar
Telefon 03643.45 73 865
Fax 03643.45 73 764
Mobil 0152.056 43 482
info@kulturrat-thueringen.de
www.kulturrat-thueringen.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt
IBAN DE93 8305 0303 0011 0187 71
BIC HELADEF1SAR

Präsident
Jonas Zipf

Vizepräsidenten
Petra Rottschalk
Dr. Glideon Haut

Geschäftsführerin
Sandra Werner

Als gemeinnützig anerkannt.
Verinsreglster-Nr. 162647
Amtsgericht Erfurt
Steuernummer 162/141/18169
Finanzamt Jena

Mitglieder
Architektenkammer Thüringen,
BDK-Fachverband für Kunstpädagogik,
Deutscher Bibliotheksverband – LV
Thüringen,
Deutscher Bühnenverein – LV
Thüringen,
Helmatbund Thüringen,
LAG Jugendkunstschulen Thüringen,
LAG Soziokultur Thüringen,
LAG Spiel und Theater in Thüringen,
Landesmusikrat Thüringen,
Landesvereinigung Kulturelle
Jugendbildung Thüringen,
Museumsverband Thüringen,
Thüringer Kulturamtsleiterkonferenz,
Thüringer Literaturrat,
Thüringer Theaterverband,
Verband deutscher
Archivarinnen und Archivare – LV
Thüringen,
Verband Bildender Künstler
Thüringen

**Stellungnahme zum „Thüringer Gesetz zur Anerkennung und Förderung der Musik-
und Jugendkunstschulen im Freistaat Thüringen“,**

(Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetz in Form der Drucksache 7/3385,
Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit, Stellung nehmen zu dürfen zum „Thüringer
Gesetz zur Anerkennung und Förderung der Musik- und Jugendkunstschulen im
Freistaat Thüringen“ im Namen der Mitgliedsverbände des Kulturrates Thüringen.

Als Präsident des Kulturrates ist es mir eine Ehre, vor dem dafür zuständigen
Ausschuss des Landtages für Europa-, Kultur- und Medien-Angelegenheiten kurz
Stellung zu diesem Gesetzesentwurf beziehen zu dürfen.

Unabhängig von der Fraktion, die den Gesetzesentwurf nun auf den Weg gebracht
hat, begrüßt der Kulturrat Thüringen die Gesetzesinitiative zur Verabschiedung eines
Musik- und Jugendkunstschulgesetzes im Freistaat Thüringen und geht davon aus,
dass diese Gesetzgebung der politischen Willensbildung auch der anderen Fraktionen
im Landtag entsprechen sollte. Der vorliegende Entwurf verdankt sich einer
gemeinsamen Initiative des Landesmusikrats und der beiden Fachverbände für
Musikschulen und Jugendkunstschulen im Freistaat: Alle vier genannten Verbände
haben diesen Gesetzesentwurf im direkten Dialog mit den kulturpolitischen
Sprecher*innen der Fraktionen des Landtages auf den Weg gebracht.



TLT/12598/21/1



Der Kulturrat Thüringen beschäftigt sich seit seiner Gründung mit der Situation der Musik- und Jugendkunstschulen und stellt im Grundsatz fest, dass sich die Musik- und Jugendkunstschulen in Thüringen in immer stärkerem Maße zum Bildungsgeber und Kompensator von Lücken entwickeln, die die zunehmend klaffenden Lücken im musischen Fächerangebot seitens der Schulen, mithin also im Pflicht-Bereich der Grundbildung, nicht mehr ausfüllen. Damit sehen sich Musik- und Jugendkunstschulen vor verschiedene Herausforderungen gestellt, die die institutionelle Grundausrüstung ihres Regelbetriebes betreffen. Diese Herausforderungen lassen sich im Kern vor allem am Kräfteverhältnis der anteiligen Größe von Festangestellten im Vergleich zu Honorarkräften sowie in der Vergütung letzterer festmachen. Aus Sicht des Kulturrats muss sich der Anteil der von fest angestellten Lehrkräften geleisteten Unterrichtseinheiten oberhalb von 60 % bewegen; die Bezahlung der Honorarkräfte sollte sich dagegen aufgrund eines geteilten Arbeitsmarkts stets an den Honorarsätzen der angrenzenden Bundesländer Sachsen und Bayern orientieren.

In vielen Kommunen und Landkreisen sind die Träger, egal welcher juristischen Form, mit dieser notwendigen Grundausrüstung der Musik- und Jugendkunstschulen allerdings finanziell überfordert. Dabei hängen sowohl die pädagogische, als auch die fachlich-künstlerische Qualität der Musik- und Jugendkunstschulen direkt von der Kontinuität des Lehr- und Personalkörpers ab. Andererseits hängt die Qualität von freien und Honorarkräften von einer fairen, nicht prekarisierten Bezahlung ab. Darüber hinaus sehen sich diese Einrichtungen vor großen Transformationsherausforderungen, insbesondere im Bereich der Digitalisierung, hier vor allem bei Aufbau und Entwicklung des sog. E-Learning. Auch diese Herausforderungen haben sich durch die Pandemie zusätzlich zugespitzt. In der Gesamtbetrachtung aus Sicht des Kulturrats ergibt sich hieraus ein gänzlich verändertes Bedarfsprofil, sowie eine gänzlich veränderte politische Situation, in der der Freistaat eine Mitverantwortung für die Grundausrüstung in den Musik- und Jugendkunstschulen übernehmen muss.

Es war ein erster und richtiger Schritt seitens des Freistaates, im Landeshaushalt finanzielle Förderansätze vorzusehen, um die Arbeit Musik- und Jugendkunstschulen besser auszustatten. Aus Sicht des Kulturrats kommt diese Förderung jedoch bislang nicht passgenau den eigentlichen Bedarfen zu Gute: In Form der Projektförderung können die Mittel, die seitens des Freistaates Thüringen zur Verfügung stehen, von den Rechtsträgern nicht nachhaltig zur Bewältigung der oben beschriebenen, eigentlichen Grundprobleme im Bereich der Personalorganisationsentwicklung und



der Honorarvergütung eingesetzt werden. Aus diesem Grund hat der Kulturrat die vorliegende Gesetzesinitiative gemeinsam mit dem Landesmusikrat und den beiden Fachverbänden für Musik- und Jugendkunstschulen auf den Weg gebracht und sich darum bemüht, einen möglichst konkreten und detailgenauen Gesetzesvorschlag zu unterbreiten.

Warum schlagen wir aber nun eine Spartengesetzgebung vor? Dazu abschließend noch zwei Gesichtspunkte:

1. Eine reine Förderrichtlinie für den Bereich der Musik- und Jugendkunstschulen genügt den oben beschriebenen Fragestellungen mitnichten. Der Gesetzgeber muss sich selbst und die Rechtsträger in eine möglichst verbindliche Pflicht bringen, um bundesweit bestehenden Qualitätsstandards und entsprechenden Zertifizierungen nachkommen zu können: Nur ein entsprechendes Gesetz, verstanden als ein kulturpolitisches Steuerungsinstrument, kann dem Ziel einer nachhaltigen und pädagogisch-qualitätsvollen Personal- und Organisationsentwicklung dieser zunehmend wichtigen Institutionen für die musische Grundbildung im Freistaat Thüringen gerecht werden. In der Form einer Gesetzgebung wird diese Aufgabe in der stärksten möglichen Form so verankert, dass die Kommunen die entsprechende Förderung nicht zur Kompensation ihrer eigenen Zuschüsse zweckentfremden.
2. Die Form eines Spartengesetzes wird möglicherweise als ungerecht gegenüber anderen Sparten empfunden, da sie als Besserstellung der Sparte der Musik- und Jugendkunstschulen interpretiert werden könnte. Der Kulturrat Thüringen schätzt diese Situation anders und differenzierter ein: Die verschiedenen Sparten im Bereich der Kultur benötigen verschiedene Regelungen. Für die Theater und Orchester, der Museen sowie der Bibliotheken existieren bereits analoge Grundlagen. Ein Spartengesetz für Musik- und Jugendkunstschulen schließt somit eine Lücke in der Kulturgesetzgebung des Freistaats Thüringen und ebnet den Weg der kulturpolitischen Diskussion in Richtung etwaiger weiterer Regelungen für die verbleibenden Bereiche der Kulturellen Bildung und Soziokultur.

Musik- und Jugendkunstschulen sind im Bereich der nonformalen Kulturellen Bildung für Thüringen wichtige Akteure für Thüringen. Die Qualität und Verlässlichkeit ihrer Angebote sind beispielgebend. Aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen tragen dazu bei, dass die Aufgaben und Erwartungen

an Musik- und Jugendkunstschulen steigen. Ihre Aktivitäten vor allem auch jenseits der urbanen Zentren bilden ein festes Fundament im Sinne einer „Kultur für alle“. Um diese Angebote zukunftsfest für alle Thüringerinnen und Thüringer absichern zu können, sind Förderung und Finanzierung seitens des Landes im Rahmen eines Gesetzes zeitgemäß und richtungsweisend. Wichtig erscheint aus Sicht des Kulturrates Thüringen, dass im Gesetz auch die Förderung von vereinsgetragenen Strukturen verankert ist, die vor allem bei den Jugendkunstschulen zu finden sind.

Der Kulturrat verspricht sich von der Schließung dieser Lücke einen substantiellen Schritt in Richtung einer grundsätzlichen Regelung der kulturellen Förderung und der damit verbundenen Standardisierung von Qualität und fairer Bezahlung der kulturellen Fachkräfte im Freistaat Thüringen und betrachtet die Zustimmung des Landtags zum vorliegenden Gesetzesentwurf daher als Meilenstein der Kulturentwicklung im Freistaat Thüringen.

Das Präsidium des Kulturrats Thüringen



Jonas Zipf, Präsident

Im Namen des Vorstands und der Mitgliedsverbände des Kulturrats Thüringen

Den Mitgliedern des
AfEKM

THÜR. LANDTAG POST
16.09.2021 10:57

2286312021



VdM
Verband deutscher
Musikschulen

Der Bundesgeschäftsführer

Thüringer Landtag
Ausschuss für Europa, Kultur und Medien
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/1524

zu Drs. 7/3385

Via E-Mail an poststelle@thueringer-landtag.de

Bonn, 14.9.2021

**Thüringer Gesetz zur Anerkennung und Förderung der Musik- und Jugendkunstschulen im
Freistaat Thüringen (Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetz; Drs. 7/3385)**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Verband deutscher Musikschulen (VdM) spricht sich für den vorgelegten Gesetzentwurf aus und begrüßt die darin angelegte Regelungssystematik sehr. Für die Zukunftsfähigkeit öffentlicher Musikschulen und Jugendkunstschulen werden Anerkennungs- und Fördermechanismen geschaffen, mit denen die Sicherung der Einrichtungsstrukturen und eines breit angelegten wie qualitativ hochwertigen Angebotes, die Gewährleistung der Zugangsoffenheit für Nutzerinnen und Nutzer sowie die Verbesserung der Situation bei den Beschäftigungsverhältnissen, das Ziel der Nachwuchsgewinnung von Fachkräften und die Personalentwicklung durch Fort- und Weiterbildung im Fokus sind.

Dabei werden ebenso der jeweilige Interessen- und Zuständigkeitsbereich von Trägern und Land austariert und sich gegenseitig ergänzend definiert wie auch die gemeinsame, abgestimmte Verantwortung für eine öffentliche Musikschul- und Jugendkunstschul-Landschaft sichtbar. Mit diesem Gesetz werden nunmehr nach dem 2008 verfassungsgerichtlich vorgegebenen Wegfall der institutionellen Förderung der Musikschulen die praktikablen Instrumente für eine rechts-sichere Umsetzung des Förderziel des Freistaats geschaffen.

Die Realisierung dieses Gesetzentwurfes würde für Musikschulen und Jugendkunstschulen eine sichere Planungsgrundlage zur Steuerung ihrer Einrichtungen und Angebotsentwicklungen bereitstellen. Das deutliche Engagement des Freistaats in den Bereichen der musikalischen und



künstlerischen Bildung und Ausbildung ist einerseits durch das Bekenntnis zur Unterstützung der Grundversorgung ein wesentlicher Beitrag zu gleichwertigen Lebensverhältnissen im Land, andererseits setzt dieses Engagement gezielt Akzente in den wichtigen Segmenten der Begabungsförderung und der Unterstützung von Kooperationen.

Der Gesetzentwurf erkennt und formuliert deutlich die Konformität mit den Regelungen der EU-Beihilfe-Richtlinie. Die Regelungen im Gesetzentwurf gehen nach Ansicht des VdM ebenso konform mit den Bestimmungen zu EU-Dienstleistungs-Richtlinie und EU-Wettbewerbs-Richtlinie. Der Gesetzentwurf stellt gleichermaßen auf die Landesverantwortung ab wie auf den öffentlichen Bildungsauftrag im Rahmen der Daseinsvorsorge auf kommunaler Ebene (Trägerverantwortung) und bekennt sich mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen sowohl zu den Zielen des Artikels 20 der Verfassung des Freistaats Thüringen als auch zu den Zielen des § 2 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung.

Es seien nur wenige kleine Hinweise erlaubt, die eine inhaltliche bzw. sprachliche Präzisierung vorschlagen:

- a) In § 3 Abs. 2 Zif. 6 wird in der Aufzählung bei Nr. 10 von geeigneten Maßnahmen für Angebots-Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen gesprochen – hier wäre zu überlegen, ob eine Formulierung gefunden werden könnte, die das völkerrechtlich verbindliche Ziel von Inklusion bzw. den Grundgedanken von diversitätsorientierten Angeboten hier ebenso bzw. zusätzlich zur bisherigen Formulierung in den Blick nehmen könnte.
- b) In § 3 Abs. 3 wird umgangssprachlich von „Festangestellten“ und „freien“ Honorarlehrkräften gesprochen. Ein Anstellungsverhältnis ist das, was es ist: ein Anstellungsverhältnis. Das Attribut „fest“ hat keine arbeitsrechtliche oder sozialversicherungsrechtliche Konsequenz und ist in der Verbindung zum Begriff der Anstellung bzw. des Anstellungsverhältnisses falsch verwendet. Ebenso ist das Attribut „frei“ in Bezug auf Honorar-Lehrkräfte irreführend; es müsste präzise heißen: freiberuflich tätige Lehrkräfte.
- c) Die Regelung in § 8 zur Bemessung der Finanzierungsbeteiligung der Träger geht in der vorliegenden Formulierung sachlich fehl, auch wenn das Ziel klar zu sein scheint. Die Formulierung des Entwurfs lässt bei der Bezugnahme auf die Gesamtausgaben außer Acht, dass sich mit Berücksichtigung der Landesförderung in den Gesamtausgaben eine grundsätzlich andere Bemessungsgrundlage ergibt als ohne Einbeziehung der Landesförderung. Es wird bei der Definition der Gesamtausgaben auch nicht unterschieden zwischen Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt bzw. unter betriebswirtschaftlichen Prämissen bei Investitionen nicht zwischen Ergebnishaushalt (Abschreibungswerte) und Finanzhaushalt (Zahlungsflüsse). Im Freistaat Bayern ist die für die Gewährung des Staatszuschusses seit Jahrzehnten bewährte Bemessungsgröße der kommunalen Finanzierungsbeteiligung 50 Prozent der Lehrpersonalausgaben des Vorjahres.

Abschließend sei gesagt, dass Thüringen mit diesem Gesetzentwurf, der mit den öffentlichen Musikschulen und öffentlichen Jugendkunstschulen beide Einrichtungsformen in ihrer Sparten-Spezifität als gleichwertig für die kommunal verantworteten Angebote kultureller Bildung bewertet und zugleich ihre unterschiedliche Struktur angemessen berücksichtigt, einen Regelungsrahmen setzt, mit dem ein besseres Zusammenwirken in der kommunalen Bildungslandschaft ermöglicht wird. Ein solcher positiver Impuls ist auch Gesetzgebungsverfahren in anderen Bundesländern zu wünschen.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Pannes
Bundesgeschäftsführer des Verbandes deutscher Musikschulen

THÜR. LANDTAG POST
10.09.2021 12:24

22347/21

Thüringer Landtag

Zuschrift

7/1510

zu Drs. 7/3385

bjke

BUNDESVERBAND DER JUGENDKUNSTSCHULEN UND
KULTURPÄDAGOGISCHEN EINRICHTUNGEN E.V.

**Stellungnahme des bjke (Bundesverband der Jugendkunstschulen und
Kulturpädagogischen Einrichtungen e.V.)**

**zum Gesetzentwurf der Thüringer CDU-Landtagsfraktion „Thüringer Gesetz zur
Anerkennung und Förderung der Musik- und Jugendkunstschulen im Freistaat
Thüringen“ (Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetz)**

Hier: Lesefassung für die Mitglieder des Ausschusses für Europa, Kultur und Medien des
Thüringer Landtages

**Den Mitgliedern des
AfEKM**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband der Jugendkunstschulen und Kulturpädagogischen Einrichtungen e.V.
(bjke) bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf des Thüringer Musik- und
Jugendkunstschulgesetzes Stellung zu nehmen. Er vertritt seit 1983 die bundesweit etwa
400 Jugendkunstschulen und Kulturpädagogischen Einrichtungen sowie 13
Landeszusammenschlüsse. Dazu gehört auch die Landesarbeitsgemeinschaft der
Jugendkunstschulen Thüringen e.V.

Der bjke begrüßt die Initiative der CDU-Fraktion als richtungsweisenden Vorstoß, die
Jugendkunstschulförderung in Thüringen erstmals gesetzlich zu verankern. Als sechstes
Bundesland würde der Freistaat mit dem Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetz die
Empfehlungen aus dem Schlussbericht der Kultur-Enquête des Deutschen Bundestages von
2007 nach gesetzlicher Verankerung der Infrastrukturen kultureller Bildung „insbesondere
des Musik- und Jugendkunstschulwesens“ umsetzen. Damit unterstreicht der Freistaat, der
1990 unter den damals neuen Bundesländern federführend in die Entwicklung neuer
Trägerstrukturen kultureller Bildung eingestiegen ist, auf bundesweit vorbildliche Weise
seinen Entwicklungsanspruch und seine Bereitschaft, die so entstandenen Infrastrukturen
auch nachhaltig abzusichern.

Hintergründe, Daten und Fakten aus dem bjke:

- Mehr als 600.000 zumeist junge Menschen im Jahr nehmen i.d.R. wöchentlich die
Kulturellen Bildungsangebote der Jugendkunstschulen wahr. Hier nicht aufgeführt
sind die zahllosen Besucherinnen und Besucher von Ausstellungen, Aufführungen
oder offenen Kooperationsangeboten.
- Innerhalb von nur 30 Jahren hat sich die Zahl der Jugendkunstschulen in
Deutschland bis 2021 auf etwa 400 mehr als verdoppelt.
- Außer in Hamburg, Bremen und Sachsen-Anhalt (jeweils nur wenige JKS) sind die
meisten Einrichtungen Deutschlands in Landesverbänden organisiert.
- Im Bundesdurchschnitt kooperiert jede Jugendkunstschule mit 21 verschiedenen
Partnern (12 davon sind Schulen) im Jahr. (Die Corona-Jahre 2020 und 2021 bilden
eine Ausnahme!)
- Etwa 65% der Jugendkunstschulen bundesweit befinden sich in freier
gemeinnütziger, rund 30% in kommunaler Trägerschaft, die übrigen 5% in privater
oder Stiftungshand.



TLT/12816/21/4

Was zeichnet die Arbeit in Jugendkunstschulen aus?

Forschungsergebnisse zeigen: „Neben den technischen Fähigkeiten – dem künstlerischen, ‚Know-how‘, welches vermittelt wird – stärken die künstlerischen Angebote auch das soziale Selbstkonzept der Teilnehmenden und haben einen positiven Einfluss auf deren Selbstwahrnehmung sowie auf ihre Reflexions- und Kritikfähigkeit.“ [Vgl. Wirkungsstudie „JuArt. Eine Studie zu den Wirkungen von Angeboten in der Kulturellen Kinder- und Jugendarbeit“ der Universität Kassel und der Philipps-Universität Marburg]; Rat für Kulturelle Bildung, 2017.

Jugendkunstschulen und Kulturpädagogische Einrichtungen bilden in Deutschland nicht nur eine relevante Größe lokaler Grundversorgung mit ganzheitlicher Bildung. Sie sind neben den Musikschulen der wichtigste außerschulische Struktur- und Konzeptpartner Kultureller Kinder- und Jugendbildung.

In Jugendkunstschulen stehen den Teilnehmenden Künstlerinnen und Künstler sowie pädagogische Fachkräfte für ihre freie Arbeit am künstlerischen Projekt zur Verfügung. Ihre Sparten- und Methodenvielfalt, Interdisziplinarität, hohe Innovationsdynamik und passgenaue, niedrighschwellige Angebotskonzepte sowie ihre kulturpädagogische Kompetenz in allen Altersstufen machen Jugendkunstschulen zu starken, erfahrenen Partnern vielfältiger zivilgesellschaftlicher Kooperationen. Dazu gehören Bildungseinrichtungen ebenso wie Kommunen, Vereine und Verbände, Handwerk oder Künstlerinnen und Künstler der Freien Szene in der jeweiligen Region.

Jugendkunstschulen arbeiten mit dem Anspruch, „Kultur für alle“ anzubieten. Was nicht gleichzusetzen ist mit „Alles für alle“. Vielmehr richten sich die Angebote nach der Breite und Qualifikationsvielfalt der Künstlerinnen, Künstler und Kulturpädagog*innen, den Voraussetzungen des Projektrahmens sowie dem individuellen Interesse der Teilnehmenden.

Jugendkunstschulen fördern die Geschlechterparität und können eine hohe Verweildauer gerade auch in der ‚sensiblen‘ Altersspanne der Pubertät nachweisen. Spezifische Angebotsinitiativen in Querschnittsbereichen begründen diesen Anspruch, wobei insbesondere partizipative Ansätze, Kooperationen mit Schulen, integrative Angebote in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf sowie in ländlich geprägten Räumen und Angebote für Kinder und Jugendliche nichtdeutscher Nationalität, mit jungen Geflüchteten und jungen Menschen mit Behinderung diesen realisiert.

Weiterhin lässt sich feststellen, dass Kulturelle Bildung in Jugendkunstschulen bei individueller Schwerpunktbildung in besonderer Weise geeignet ist, spezifischen ‚Problemlagen‘ und Gestaltungsdefiziten mit individuellen Lösungskonzepten zu begegnen.

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf

Der bjke bewertet die vorliegende Fassung äußerst positiv. Den unterschiedlichen Förderbedingungen für Häuser in kommunaler Trägerschaft und Einrichtungen in anderer Trägerschaft wird hier Rechnung getragen. Dass eine Förderung dann erfolgen kann, wenn die Einrichtungen sich einem Anerkennungsverfahren stellen, bewerten wir ebenfalls positiv. Dadurch ist aus unserer Sicht auch eine Öffnung für Neugründungen gegeben. Diese sind dem hohen Qualitätsanspruch in der Vermittlung Kultureller Bildung sowie einem vielfältigen und inklusiven Angebot einer Jugendkunstschule verpflichtet.

Sollte dieses Gesetz verabschiedet werden, kann es dazu beitragen, dass sich die Angebote der Thüringer Jugendkunstschulen zukunfts fest entwickeln können, Personal beschäftigt und über einen Projektzeitraum hinaus finanziert werden kann.

Unsere Hinweise und Anmerkungen zu konkreten Textpassagen:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der bjke begrüßt die systematische Problemdarlegung und den nachhaltigen, einrichtungsübergreifenden Lösungshorizont. Die Herausforderungen sind adäquat beschrieben. An einer Stelle (Abs. 2, 4./5. Zeile) ist ausnahmsweise von „Musik- und Kunstschulen“ die Rede, sonst generell von „Musik- und Jugendkunstschulen“. Hier wäre zu klären, ob im Sinne des § 1, Abs. 1, letzter Satz im Gesetzesentwurf ein eigener Typus der integrierten „Musik- und Kunstschule“ gemeint ist, die landesgesetzlich als „Musikschule im Sinne dieses Gesetzes“ gelten würde, oder ob das Gesetz einheitlich und ausschließlich im Sinne seines Regelungsbereichs von „Musik- und Jugendkunstschulen“ handeln sollte mit der doppelten Bedeutung

- entweder als Aufzählung verschiedener Einrichtungstypen Musikschulen oder Jugendkunstschulen
- oder als Sonderfall der integrierten Musik- und Jugendkunstschulen, die dann nach aktuellem Wortlaut Musikschule wäre, was gewisse Probleme aufwirft, s.u.

B. Lösung

1. Absatz: Der bjke begrüßt den politischen Mut und den bildungspolitisch weiten Horizont des Gesetzesentwurfs, der prinzipiell von der „inhaltlichen Gleichwertigkeit“ des Bildungsbeitrags von Musikschulen und Jugendkunstschulen ausgeht. Dieser Horizont deckt sich mit demjenigen der Kultur-Enquête des Deutschen Bundestages, zu dem bjke und VdM in gleich weiter Perspektive Stellung nehmen durften. Er ist maßstabsetzend.

Dies gilt auch für das dezidierte Interesse des Landes an der Qualitätssicherung und der Reichweite eines flächendeckenden Musik- und Jugendkunstschulangebots. Geist und Wortlaut des Gesetzesentwurfs knüpfen damit aus Sicht der Jugendkunstschulen an die bundesweit maßstabsetzenden Infrastrukturen in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern an.

D. Kosten

Die vorgesehene Dynamisierung der Landesförderung wird durch den bjke ausdrücklich begrüßt. Vergleichbare Regelungen haben erst einige Bundesländer gesetzlich abgesichert.

Zu § 1 des Gesetzentwurfes

Abs. 2 Die Verzahnung von Trägerinteresse und Landesinteresse mit dem Fokus „öffentliche gemeinnützige Bildungs- und Kultureinrichtungen“ zur Untermauerung und Legitimation des gesellschaftlichen Bildungsauftrags mit gesetzlicher Fördergewährleistung wird vom bjke ausdrücklich begrüßt. Grundversorgung, Kooperation und Entdeckung und Begleitung von Begabungen erfüllen hier eine Scharnierfunktion.

Zu § 2 des Gesetzentwurfes

Die Regelungen zur Rechtsträgerschaft stellen öffentliche Träger und frei-gemeinnützige Träger prinzipiell gleich. Klärungsbedürftig ist aus Sicht des bjke, ob auch private Rechtsträger ohne Gemeinnützigkeit anererkennungsfähig sein sollen. Dies sieht der bjke – auch vor dem Hintergrund der bundesweiten Einrichtungsstruktur und der Firmierung als „öffentliche“ Einrichtungen – kritisch.

Zu § 3 des Gesetzentwurfes

Das Tableau der vorgesehenen fachlichen Anerkennungskriterien deckt sich mit dem Leitbild des bjke für die Jugendkunstschulen und geht an einigen Stellen über die Mindeststandards in anderen Bundesländern hinaus. Die Dualität von mindestens zwei Fachbereichen der Bildenden Kunst und (mindestens) einer weiteren Kunstsparte (die Bezeichnung „Angewandte Kunst“ ist hier irreführend, s.u.) unterstreicht die gewünschte Interdisziplinarität (mindestens zwei Sparten) von Jugendkunstschulen. Für die erweiterte Anerkennung als

- entweder staatlich anerkannte Musik- und Jugendkunstschule (§ 3, Abs. 1)
- oder staatlich anerkannte Jugendkunst- und Musikschule (§ 3 Abs. 4)

fordert der Gesetzentwurf die Abdeckung jeweils beider Regelungstableaus für die Musikschulen und die Jugendkunstschulen. Der bjke begrüßt die Offenheit des Gesetzentwurfs für beide Namensvarianten (s.o.). Dies bietet interessierten Träger auch die Möglichkeit zur Definition eines Selbstverständnisses – je nachdem, was vorn im Namen stehen soll.

§ 3

(5.1.)

Wir bitten darum, das Angebotstableau der Jugendkunstschulen gemäß KGST-Produktkatalog um „offene Angebote“ zur erweitern auf „Kurse, Workshops, offene

Angebote und Kunstprojekte". Offene Angebote gehören zum Kernbestand der Jugendkunstschulen, u.a. auch zur Unterstützung der Berufsvorbereitung.

Wir weisen darauf hin, dass in § 3 (5.2.) die Förderfähigkeit des bereits 1977 im Ergänzungsplan „Musisch-kulturelle Bildung“ des Bundes und der Länder anvisierte spartenübergreifende Konzept der Jugendkunstschulen sichergestellt werden muss. Mehrspartigkeit ist das Kernelement des künstlerisch-pädagogischen Programms und bundesweites Alleinstellungsmerkmal des Einrichtungstyps. Auch der Deutsche Städtetag bezieht sich in seiner 2003 veröffentlichten Orientierungshilfe „Jugendkunstschule“ auf das Mehrspartenkonzept, wenn es heißt: „Mit ihrem spartenübergreifenden Konzept, das Kunst und Medien, Tanz und Theater, Kultur und Spiel, Schule und Freizeit miteinander ins Gespräch bringt, erscheinen Jugendkunstschulen in besonderer Weise geeignet, dem aktuellen und künftig noch zunehmenden Bedarf nach Kooperation und Vernetzung von Kulturellen Bildungsangeboten in den Städten starke und nachhaltige Impulse zu verleihen.“

§ 3

(5.2.)

Wir regen unter (5) 2. die folgende Präzisierung an:

„2. ein ganzjähriges Angebot mit mindestens 800 künstlerisch-pädagogisch *gebuchten* Angebotsstunden in ausgewogenem Verhältnis in den Fachbereichen

a) Bildende Kunst sowie

b) *mindestens einer weiteren Sparte (wie beispielsweise Theater, Tanz/Musical, Film, Literatur, Medien, Zirkus, Angewandte Kunst u.a.) realisiert;*

eine Angebotsstunde umfasst 60 Minuten. *[Rest entfällt, weiter mit 3.]*“

Ausblick

Insgesamt begrüßt der bjke den vorliegenden Gesetzentwurf und stellt fest, dass dieser für die derzeit 13 Thüringer Jugendkunstschulen einen großen Schritt hin zur Sicherung ihrer qualitativvollen Arbeit bedeutet. Im Bundesvergleich würde der Freistaat Thüringen damit zu bisher sechs weiteren Bundesländern aufschließen, welche die infrastrukturelle Landesförderung einrichtungsbasierter Kultureller Bildung in Musik- und/oder Jugendkunstschulen landesgesetzlich verankert haben.

Anders als das Spartenkonzept der Musikschule erfordert das interdisziplinäre Konzept der Jugendkunstschule prinzipiell eine inhaltliche Unabschließbarkeit. Es liegt im Wesen dieses kulturellen Vielfaltskonzepts, sich niemals abschließend zu beschreiben. Für diesen pluralen und offenen Horizont bietet der Gesetzesentwurf eine stabile, entwicklungsoffene und -zugewandte Grundlage. Aus Sicht des bjke – auch im Bund-Länder-Vergleich – ein Quantensprung und daher unbedingt unterstützenswert.